



Marktgemeinde Obervellach

Politischer Bezirk: Spittal an der Drau
Obervellach 21, 9821 Obervellach

☎: 04782/2211, Fax: 04782/2211-24

e-Mail: obervellach@ktn.gde.at

Marktgemeinde Obervellach, A-9821 Obervellach 21

Obervellach, am 28. März 2024

Niederschrift

aufgenommen über den öffentlichen Teil der **Sitzung des Gemeinderates**
der Marktgemeinde Obervellach
am Montag, 18. Dezember im Sitzungsraum der Marktgemeinde Obervellach.

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesend:

- Herr Bürgermeister Arnold Klammer als Vorsitzender
- Herr 1. Vizebürgermeister Franz Oberrainer jun.
- Herr Vorstandsmitglied Otto Gugganig
- Herr Vorstandsmitglied Andrew Fair
- Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Friedrich Auernig
- Herr Gemeinderatsmitglied DI. Sebastian Culetto
- Herr Gemeinderatsmitglied Hubert Franta
- Herr Gemeinderatsmitglied Josef Roman Gantschacher-Lackner
- Herr Gemeinderatsmitglied Lukas Gollmitzer
- Frau Gemeinderatsmitglied Susanne Keuschnig
- Frau Gemeinderatsmitglied Mag. Claudia Maier
- Herr Gemeinderatsmitglied Werner Obermann
- Herr Gemeinderatsmitglied Ing. Dominik Pacher
- Herr Gemeinderatsmitglied Johann Schachner
- Frau Gemeinderatsmitglied Mag. Angelika Staats
- Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Nicole Mitterling
- Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Anita Gössnitzer
- Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Peter Noisternig jun.
- Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Peter Lederer

Herr Ing. Mag. (FH) Christian Zirknitzer, Amtsleiter
Herr Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer

Abwesend:

- Herr 2. Vizebürgermeister Martin Stocker
- Herr Gemeinderatsmitglied Kurt Obweger
- Frau Gemeinderatsmitglied Gudrun Steiner
- Herr Gemeinderatsmitglied Paul Pristavec
- Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Mag. Helmut Höhr
- Frau Gemeinderats-Ersatzmitglied Alexandra Eder
- Herr Gemeinderats-Ersatzmitglied Ing. Arnold Angermann

Aufgrund der Einladung vom 11. Dezember 2023 wurde die Gemeinderatssitzung mit folgender Tagesordnung durchgeführt:

1. Bestellung von zwei Niederschriftsunterfertigern
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2023
3. Voranschlag 2024 u. Mittelfristiger Ergebnis- Investitions- u. Finanzierungsplan 2024-28
4. Beschluss Stellenplan 2024 inkl. Verordnung
5. Tourismusverband Mölltal – Antrag auf Vereinheitlichung der Ortstaxe inkl. aktueller Bericht
6. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen auf Flächenumwidmung
7. Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut: Kundmachung inkl. Gemeinderatsbeschluss – „Bereich öffentliche Straße bzw. Gehsteig bei Spar/Tennishalle“
8. Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut: Kundmachung inkl. Gemeinderatsbeschluss – „Bereich öffentliche Straße Söbriach bei Kanzian, Pirker u. Lessacher“ inkl. Grundabtretungsvereinbarung Lessacher
9. Ortsentwicklungsprozess – Änderung bzw. Teilung der Finanzierungspläne inkl. aktueller Bericht
10. Erlassung von Verordnungen aufgrund des Prüfberichtes des Landes Kärnten
11. Kanäle – Bericht inkl. Beschlussfassungen von Kostenüberschreitungen, Abänderung von Finanzierungsplänen, Vergabe von Bauleistungen beim OFWK Lassach (Nachträge), Vorzeitige Tilgung von Darlehen, Bildung einer Rücklage
12. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung vom 22.11.2023 – inkl. Anträge an den Gemeinderat
13. Beratung und Beschlussfassung von Gebühren ab 01.01.2024
14. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Ortsentwicklung vom 11.12.2023 – inkl. Anträge an den Gemeinderat
15. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Gesundheit und Sport vom 09.11.2023
16. Bericht aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 27.11.2023
17. Berichte des Bürgermeisters und der Referenten
18. Personal
 - a. Information über die Stellenausschreibung des Bademeisters
 - b. Aufnahme Schulwart bzw. Reinigung in der Volksschule
 - c. Aufnahme einer Reinigungskraft (interne Stellenausschreibung) in der Volksschule

Herr Bürgermeister Arnold Klammer begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die Gemeinderatssitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

1. Bestellung von zwei Niederschriftsunterfertigern

Als Protokollfertiger werden über Vorschlag von Herrn Bürgermeister Arnold Klammer Herr Werner Obermann und Herr DI. Sebastian Culetto einstimmig bestellt.

• Fragestunde des Gemeinderates

Folgende Fragen sind eingelangt, Herr Bürgermeister Arnold Klammer gibt darauf Antwort:

Von Herrn Vorstandsmitglied Otto Gugganig:

„Das Projekt der Schützengilde Obervellach rund um den neu errichteten Schießtunnel betrifft auch das bestehende Gebäude. Darin sind aktuell neben den Schützen auch die Feuerwehr und Verarbeitungsräume der Familie Pristavec untergebracht. Wie wird die Nutzung dieses Gebäudes für die Zukunft geregelt? Ist ein Vertrag bereits in Ausarbeitung?“

Die Vertragsentwürfe, Kaufvertrag Marktgemeinde Obervellach und Agrargemeinschaft Nachbarschaft Obervellach und der Baurechtsvertrag liegen im Entwurf vor. Dem Baurechtsvertrag mit den Schützen wird eine Lageskizze angeschlossen, welche die Nutzungsbefugnis räumlich darstellt. Die Verträge sollen im Jänner 2024 finalisiert werden.

Von Herrn Gemeinderatsmitglied Ing. Fritz Auernig:

„Die Nutzung des sog. Lagler-Areales ist seit über 3 Jahren Thema in der Bevölkerung und im Gemeinderat, da dieses Gelände für die Gestaltung der Osteinfahrt und für die Weiterentwicklung unseres Ortes von großer Bedeutung ist. Wie ist der aktuelle Stand?“

Die Bedarfserhebung der beeinträchtigten Personen wurden im laufenden Jahr mehrmals überarbeitet, da aus Sicht des Landes die eingemeldeten Zahlen zu hoch erschienen. Nunmehr soll es im Jänner ein finales Gespräch mit Frau LR Dr. Prettnner in Klagenfurt geben. Am Fertigstellungstermin Ende 2026 wird weiterhin festgehalten.

Ebenfalls von Herrn Gemeinderatsmitglied Ing. Fritz Auernig:

„Das im Besitz von Walter Frisch befindliche Gelände zwischen Bundesstraße und Haus Michael ist seit längerem als Standort für einen neuen Billa und ev. weitere Geschäfte im Gespräch. Auch dieses Areal kann bei guter Nutzung wesentlich zur positiven Entwicklung unseres Ortes beitragen. Wie ist hier der neueste Stand?“

Mit Erlassung der Ortskernverordnung wurden im vierten Quartal 2023 die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Bebauung des Areals von Seiten der Gemeinde geschaffen. Der Grundstückseigentümer hat seine Pläne vor kurzen dem Bürgermeister vorgestellt. Die weitere Planung erfolgt durch die Firma Edgar Egger arch + ing. ZT GmbH. Grundsätzlich ist es angedacht, den „Billa“ zu verlegen, Büroräumlichkeiten und Wohnmöglichkeiten zu schaffen.

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 08.11.2023

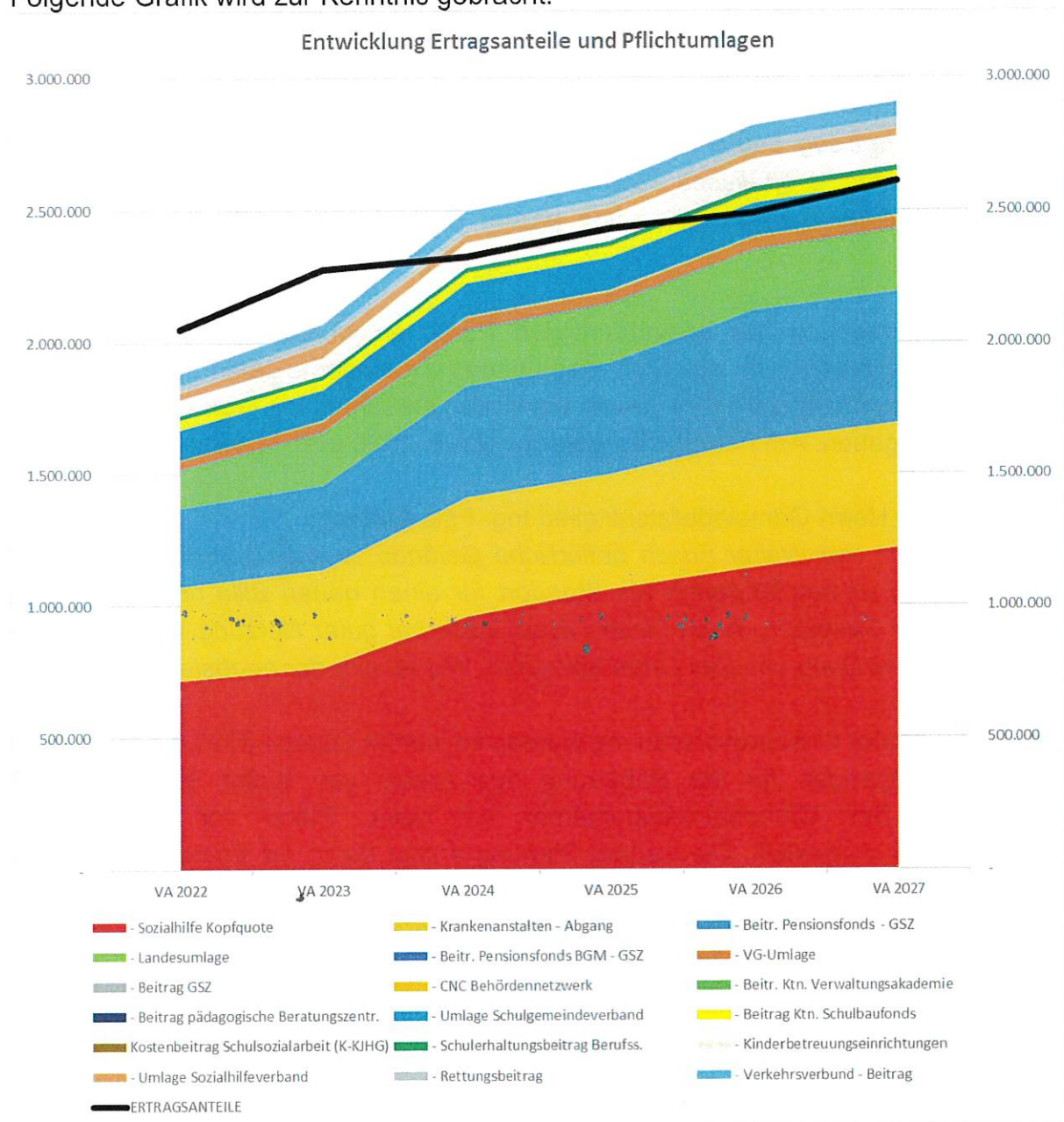
Der Entwurf des Protokolls wurde den beiden Mitfertigern, Herrn Paul Pristavec und Herrn Lukas Gollmitzer übermittelt. Die beiden Protokollmitfertiger haben ihre Zustimmung mitgeteilt.

Es wurden von den Gemeinderatsmitgliedern keine Änderungswünsche eingebracht.

3. Voranschlag 2024 u. Mittelfristiger Ergebnis- Investitions- u. Finanzierungsplan 2024-28

Der Finanzverwalter berichtet auf Ersuchen des Vorsitzenden, dass sich die Kärntner Gemeinden in einer ausgesprochen schwierigen finanziellen Situation befinden. Hauptgründe sind die nur wenig steigenden Ertragsanteile und die massiv steigenden Landesumlagen. Bei Obervellach kommt hinzu, dass die Berechnung z.T. auf den Einwohnerzahlen, z.T. aber auch auf der „Finanzkraft“ beruht, und dafür wird unser starkes Jahr 2022 herangezogen.

Folgende Grafik wird zur Kenntnis gebracht:



Man sieht, dass ab 2024 die Summe der diversen Pflichtumlagen höher ist als die Einnahmen aus den Ertragsanteilen. Gab es im ursprünglichen Voranschlag 2023 aus diesem Sachverhalt noch ein Plus von über € 200.000,-, so ist es für 2024 ein Minus von rund € 170.000,-.

Bei den Personalkosten wurde, den Vorgaben der Gemeindeabteilung entsprechend, ein Plus von 9,7% kalkuliert – bei rund € 1,1 Mio Personalkosten ergibt sich daraus ein Plus von rund € 100.000,-.

Die Kommunalsteuer wurde mit € 584.000,- eingeplant (Wegfall ÖBB-Baustelle, Rest mit +8%).

Die Begutachtung durch unseren Revisor, Herrn Christian Hotschnig, fand am 27.11. statt. Es gab einige „technische Änderungen“, es wurden aber keine Beträge gestrichen oder reduziert.

Die wesentlichen Positionen sind folgende:

- Gruppe 0:
 - 010000 Zentralamt: Hauptgrund für die Steigerung sind die Personalkosten
 - 024000 Wahlen: EU- und Nationalratswahl, genaues Procedere (Entschädigung Wahlbeisitzer etc.) noch unklar.
 - 080000 Pensionsumlage: Massive Steigerung. Auf eine Gegenrechnung mit dem Wirtschaftshof wird verzichtet, nachdem dieser nicht mehr als „Betrieb“ herausgerechnet wird.
- Gruppe 1:
 - 163 – Vorhaben für die beiden FF-Fahrzeuge: Die einzigen Vorhaben, für die BZ 24 eingeplant sind!
 - 179100 Vorhaben Kat.Schäden 2018: Hirschebauerbrücke eingeplant, Semsbacher Brücke war noch 2023 eingeplant (fraglich)
- Gruppe 2:
 - 211000 Volksschule: Personal wurde auf bisheriger Basis kalkuliert, aber ohne Saisonarbeiterin
 - 211500 Vorhaben „Bildungscampus Außenanlagen und Gehwege“: Fertigstellung geplant, Großteil der Umsetzung bereits 2023
 - 240101 Vorhaben „Ausstattung 2. KiTa-Gruppe“: 2023 umgesetzt, Bundesförderung erst 2024.
 - 262000 Schießstätte: EIN 76.200 Wasserkraft erst 2024 – verbessert das Ergebnis 2024, verschlechtert aber das von 2023.
- Gruppe 3:
 - 363100 Vorhaben „Integriertes Ortsentwicklungskonzept“: Trennung in „Ortskern“ und „altes ÖBB-Kraftwerk“. Vorleistungen bereits 2023.
 - 390000: 25.000,- „Kirchen-BZ“ als Durchläufer
- Gruppe 4:
 - 411000 Sozialhilfe Kopfquote: Massive Steigerung – auch mittelfristig!
- Gruppe 5:
 - 56000 Abgang Kabeg: Massive Steigerung – auch mittelfristig!
- Gruppe 6:
 - 612000 Gemeindestraßen: nur laufende Erhaltung, aber keine Investition

612130 Vorhaben „Straßensanierungen 2023“: Im Laufen, Bundesmittel bereits geflossen, Rückfluss BZ teils schon 2023, teils erst 2024

612140 zukünftiges Straßenbauvorhaben: Maßnahmen im Zusammenhang mit Sanierung B106 (Haltestellen, Kreuzung Räuflach), aber auch mit Kanalbauarbeiten – dzt. NICHT BEDECKT.

620000 Förderung der Wasserversorgung: je 125.000,- 2024 und 2025 – dzt. NICHT BEDECKT.

➤ Gruppe 7:

742000 Landwirtschaftsförderung: nur 1 * 7.500 für „Schupf’n-Förderung“ – es wären eigentlich 3, das ist aber unrealistisch. 4.000 für „Kalk-Aktion“.

770000 bzw. 771000 Fremdenverkehr: Abwicklung Refundierung mit TVB und Region neu zu verhandeln!

➤ Gruppe 8:

817000 Friedhof: Ausbau der Urnengräber mit 50% Bundesförderung, Abwicklung teilweise schon 2023

820000 Bauhof: Verrechnungssatz neu zu kalkulieren – zählt ab 2024 nicht mehr als „eigener Betrieb“.

833000 Bad: Personal „wie bisher“ kalkuliert, 100.000 BZ mit Zustimmung Revision eingeplant. Abgang dennoch 74.100,- (Finanzierungshaushalt)

833800 Vorhaben „Investitionen 2023“: 20.000 auf 2024 verschoben

851000 Kanal: Umlage RHV berücksichtigt.

851001 OFWK Lassach – Umsetzung großteils 2023, Finanzierung großteils 2024

851002 OFWK Stran – Umsetzung 2024.

852000 Müll: „Gebührenbremse“ des Bundes zu überdenken, mittelfristig aber Anpassung der Gebühren nötig.

870000 Vorhaben „PV Bildungscampus“: Förderung KPC noch nicht geflossen!

870100 Vorhaben „PV 2024“: noch nichts einkalkuliert.

➤ Gruppe 9:

920000: Kommunalsteuer mit 584.000,- eingeplant, Erhöhung Ortstaxe (größtenteils Durchläufer) eingeplant.

925000, 930000: Ertragsanteile und Landesumlage lt. Mitteilung eingeplant.

940000: Gesamte BZ (außer 100.000,- Bad und 45.000 + 53.000 für die beiden FF-Fahrzeuge) eingeplant.

941000: Betrag von 2023 fortgeschrieben – hier ist noch eine Verbesserung zu erwarten.

Die Übersicht in gewohnter Form wird präsentiert:

VORANSCHLAG 2024 - ENTWURF											
Bezeichnung	Erträge / Einnahmen					Aufwände / Ausgaben					Kommentar
	E-NVA 23 E	F-NVA 23 F	E-VA 24 E	F-VA 24 F	DIFF	E-NVA 23 E	F-NVA 23 F	E-VA 24 E	F-VA 24 F	DIFF	
000000 Gewählte Gemeindeorgane	0	0	0	0	0	118.900	118.900	125.800	125.800	6.900	Sitzungen, Reisegebühren, Annahme, Bezüge +9,7%
010000 Zentralamt - Hauptverwaltung	88.700	57.800	89.000	59.400	1.600	574.100	544.600	626.000	597.700	53.100	Personal -9,7%
012000 Hilfsamt - Verwaltungsgemeinschaft	101.000	101.000	110.900	110.900	9.900	142.900	142.900	156.900	156.900	14.000	Personal - Durchläufer
016000 EDV - Behördennetzwerk	0	0	0	0	0	2.000	2.000	1.900	1.900	-100	Gemeindenetzwerk über GSG
024000 Wahlamt	4.600	4.600	5.600	5.600	1.000	5.000	5.000	5.600	5.600	600	EU- u. NR-Wahl (Rückersatz unklar, Pauschalentschädigungen unklar)
060000 Beiträge an Verbände, Vereine, sonst. Or	1.800	1.800	0	0	-1.800	33.100	33.100	31.700	31.700	-1.400	Wahl, Vereinslohn, Mitgliedschaften
063000 Stadtekontakte und Partnerschaften	0	0	0	0	0	11.100	11.100	9.000	9.000	-2.100	Jubiläum Friesing, Hemer
070000 Verfügungsmittel - Bgm. + Referenten	0	0	0	0	0	29.900	29.900	33.600	33.600	3.700	1% von Absch. 92 RA 2022
080000 Pensionen	27.800	27.800	0	0	-27.800	321.500	321.500	427.900	427.900	106.400	Keine Umlage Wahl verschlagt
xx sonst.	0	800	0	800	800	7.900	7.900	5.700	5.700	-2.200	
Gruppe 0 Vertretungskörper u. allg. Verwalt.	223.900	193.800	205.500	176.700	-17.100	1.246.400	1.216.900	1.424.100	1.395.800	178.900	

163000	Freiwillige Feuerwehr	41.100	10.600	39.200	9.000	-1.600	79.800	59.200	90.200	61.400	2.200	
163200	Ankauf FF-Fahrzeug 2023	0	450.000	276.000	466.000	16.000	0	482.000	0	466.000	-16.000	Verbuchung BZ IR ab 2024 operativ, daher EN in Vermögensrechnung
163300	Ankauf Mannschaftstransportfahrzeug	0	0	53.000	85.000	85.000	0	0	6.900	85.000	85.000	Verbuchung BZ IR ab 2024 operativ, daher EN in Vermögensrechnung
179000	Katastrophenschäden	100.000	129.200	1.500	0	-129.200	44.500	45.800	6.800	4.700	-41.100	Abwicklung OV Willigen 2023 abgeschlossen (Annahme)
179100	Katastrophenschäden 2018	0	0	22.800	0	0	60.000	30.000	22.800	22.800	-7.200	Annahme: Semstacher Brücke noch 23 Hirschebaurbrücke 24 (Rücklage verwenden)
179200	Katastrophenschäden 2019	4.400	4.400	0	0	-4.400	4.500	2.100	0	0	-2.100	Vorhaben abgeschlossen
xx, sonst.		0	0	0	0	0	3.200	3.200	2.800	2.800	-400	
Gruppe 1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit		145.500	594.200	392.500	560.000	247.000	192.000	622.300	129.500	642.700	20.400	
210000	Verbandsumlage, Schülerhaltungskosten	0	0	0	0	0	156.100	156.100	169.800	169.800	13.700	
211000	Volkschule Obervellach	114.200	28.000	86.200	0	-28.000	281.100	196.500	238.600	150.500	-46.000	Personal, Schularbeit, Reinigung, SPF wie 23 - ohne Saisonbeschäftigten
211500	Außenanlage u. Gehwege Bildungscamp	12.600	150.000	35.000	35.000	-115.000	8.200	84.400	5.900	28.400	-56.000	Großteils schon 2022/23 umgesetzt
220000	Berufsbildende Pflichtschulen	0	0	0	0	0	14.600	14.600	16.200	16.200	1.600	Landesumlage
228000	Lehrlingsförderung (für Lehrlinge)	0	0	0	0	0	4.000	4.000	2.000	2.000	-2.000	Annahme: 5 Fälle
232000	Schülerbetreuung - GTS	27.000	27.000	32.100	32.100	5.100	52.200	52.200	66.500	66.500	14.300	Bundeszuschuss 6.300 -
232020	Ferienbetreuung	4.100	4.100	4.000	4.000	-100	9.900	9.900	12.500	12.500	2.600	Familia für Schulkinder (2 Praktikanten eingepflegt)
240000	Kindergarten Obervellach	60.800	0	70.500	0	0	154.000	84.400	159.300	83.400	-1.000	Abrechnung immer im Folgjahr, daher im lt. Jahr Bildung Rückstellung
240100	Kindertagesstätte (inkl. BTM)	21.100	14.400	31.000	21.600	7.200	17.400	8.200	25.900	14.700	6.500	Keine Rückstellung vorgesehen
240101	Ausstattung 2 KiTa-Gruppe	5.200	33.500	0	22.000	-11.500	5.200	33.500	0	0	-33.500	Umsetzung 2023, Bundesmittel 2024
249000	Transferzahlungen - Kinderbetreuung	0	0	0	0	0	72.100	72.100	95.800	95.800	23.700	Landesumlage
262000	Sportplätze - Schießstätte	100.000	303.100	0	76.200	-226.900	100.000	303.100	0	0	-303.100	Beitrag Wasserstationen erst 2024
265100	Tennishalle Obervellach	0	0	0	0	0	3.300	3.300	1.100	1.100	-2.200	Regelung Tennisplatz laut aus!
265300	Tennishalle Oberv. - Bewegungsraum UG	0	0	0	0	0	2.500	2.500	2.500	2.500	0	0 Beteiligung Miete/BK
269000	Sportförderungen	9.400	9.400	1.400	1.400	-8.000	21.400	21.400	18.600	16.700	-4.700	Regelung Fußballplatz laut aus!
282000	Studienbeihilfe	0	0	0	0	0	4.800	4.800	4.800	4.800	0	0
xx, sonst.		3.400	3.400	4.500	2.600	-800	2.300	2.500	1.900	2.100	-400	
Gruppe 2 Unterr., Erziehung, Sport/Wissens		357.800	572.900	264.700	194.900	-378.000	909.100	1.053.500	821.400	667.000	-386.800	
320000	Musikschule Molltal	3.500	3.500	3.500	3.500	0	21.500	20.900	20.200	19.500	-1.400	EN: Miete Beitrag Musikschule
322000	Maßnahmen zur Förd. d. Musikpflege	0	0	0	0	0	4.900	4.900	5.000	5.000	100	
363000	Altstadterhaltung u. Ortsbildpflege	5.000	5.000	0	0	-5.000	29.000	28.800	15.500	19.300	-9.500	Rogierunker mit 4.000 ?
363100	Ortsentwicklungsprozess 2023-24	12.500	12.500	77.500	77.500	65.000	22.000	22.000	60.000	60.000	38.000	Vorlesungen 23: 17.500,-
363200	Masterplan ÖBB-Kraftwerk ALT	0	0	26.700	26.700	26.700	0	0	22.500	22.500	22.500	Vorlesungen 23: 4.200,-
369000	Veranstaltungen	3.700	3.700	3.400	3.400	-300	21.000	21.000	16.900	16.900	-4.100	
380000	Kultursaal der Marktgemeinde	25.500	6.400	25.200	6.100	-300	76.500	58.500	60.000	46.900	-11.600	
xx, sonst.		1.000	1.000	26.000	26.000	25.000	4.200	4.200	29.200	29.200	25.000	25.000 BZ ar für Kirchendeckung
Gruppe 3 Kunst, Kultur und Kultus		51.200	32.100	162.300	143.200	111.100	179.100	160.300	229.300	219.300	69.000	
411000	Sozialhilfe Kopquote	44.900	44.900	0	0	-44.900	840.400	840.400	994.600	994.600	154.200	Umlagen lt. Mitteilung
429000	Sonstige Einrichtungen (inkl. Altentage)	600	600	0	0	-600	14.300	14.300	12.700	12.700	-1.600	
xx, sonst.		0	0	0	0	0	5.600	5.600	5.000	5.000	-600	
Gruppe 4 Soziale Wohlfahrt u. Wohnbauförd.		45.500	45.500	0	0	-45.500	860.300	860.300	1.012.300	1.012.300	152.000	
512000	Gesundheitsdienst, Fam. Forum, Ges. Tag	1.600	1.600	1.600	1.600	0	11.200	10.700	12.200	12.200	1.500	inkl. Pflegenanzug
520000	Natur- u. Landschaftsschutz, Nationalpark	0	0	0	0	0	45.600	45.600	46.700	46.700	1.100	
528000	Tierkörperbeseitigung	2.300	2.300	2.000	2.000	-300	9.400	9.400	9.600	9.600	200	
530000	Rettungsbeitrag	100	100	0	0	-100	25.400	25.400	31.200	31.200	5.800	
560000	Betriebsabgang Krankenanstalten	0	0	0	0	0	356.300	356.300	451.100	451.100	94.800	
xx, sonst.		35.700	35.700	0	0	-35.700	8.800	8.800	5.800	5.800	-3.000	
Gruppe 5 Gesundheit		39.700	39.700	3.600	3.600	-36.100	456.700	456.200	556.600	556.600	100.400	
612000	Ausbau der Gemeindestraßen	275.700	35.700	266.600	33.500	-2.200	334.700	109.500	300.800	62.200	-47.300	keine Investitionen berücksichtigt Kalkuliert: WHK, Radwegbezeichnung, lt. Betreuung (Fugensanierung etc.)
612120	Gehsteig und Haltestelle Spar inkl. Asphaltierung und Beleuchtung	4.600	72.100	0	0	-72.100	3.000	69.500	0	0	-69.500	Abwicklung 2023 (Annahme)
612130	Investitionen Gemeindestraßen 2023	4.000	184.000	68.000	68.000	-116.000	4.000	184.000	0	68.000	-116.000	50% Bundesförderung schon 2023, 50% BZ (Restbetrag)
612140	Investitionen Gemeindestraßen 2024/25	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Kreuzungsbereich Rautlach, restl. Bushaltestellen, Straßenbauteil div. Kanabausstellen
620000	Förderung der Wasserversorgung	0	0	0	0	0	1.400	1.400	126.400	126.400	125.000	für Wasserwerk AG NB Obervellach - Finanzierung noch unklar! (BZ ar?)
621000	Förderung der Abwasserbeseitigung	0	0	0	0	0	4.400	4.400	1.500	1.500	-2.900	25% von Anschlüssen OW-Kanal
631000	Möllerband	0	0	0	0	0	44.000	44.000	55.000	55.000	11.000	+ 25% lt. Mitteilung
633000	Wildbachverbauung	0	0	0	0	0	12.100	11.300	8.000	7.200	-4.100	Maßnahmen Bezeichnungsdienst: 6
640000	Maßnahmen nach der StVO	1.400	1.600	1.600	0	-1.600	10.100	11.900	11.000	9.300	-2.600	
690000	Verkehrsverbund	5.200	5.200	5.600	5.600	400	48.800	48.800	64.900	64.900	16.100	EN: Transfer Bund ??
xx, sonst.		900	100	900	100	0	12.100	12.500	6.600	5.000	-7.500	
Gruppe 6 Straßen und Wasserbau, Verkehr		291.800	298.700	342.700	107.200	-191.500	474.600	497.300	574.200	399.500	-97.800	
710000	Land- u. forstwirtschaftlicher Wegbau	10.000	22.000	0	0	-22.000	11.600	29.600	2.000	1.500	-28.100	Annahme: Abrechnung Mauer Semslach und Haid-Brücke bereits 2023
742000	Förderung der Land- und Forstwirtschaft	600	600	600	600	0	30.300	30.300	16.800	16.800	-13.500	117.500 für "Schafpflanz-Förderung" (mehr unrealistisch); 4.000 für "Kalkaktion"
770000	Einricht. Förderung Fremdenverkehr	30.100	30.100	31.200	30.200	100	42.300	42.300	37.700	37.700	-4.600	EN: Personalüberlassung ab 1/23 erhöht
771000	Maßnahmen Förderung Fremdenverkehr	26.100	26.100	29.000	29.000	2.900	66.600	66.600	93.700	93.700	27.100	Annahme: 40.000 pflichtige Nächte; ab 24/05 Ortsrate 2,00; Refundierung in absolut gleicher Höhe wie bisher; Mietzuschuss 5.000,-
782000	Wirtschaftspolitische Maßnahmen	0	0	0	0	0	22.400	22.400	22.500	20.900	-1.500	45.000,- (EN BZ AUS an Malmiz) für Hiten-Projekt doch schon 2023
xx, sonst.		0	0	0	0	0	1.000	10.100	0	0	-10.100	
Gruppe 7 Wirtschaftsförderung		66.800	78.800	60.800	59.800	-19.000	174.200	201.300	172.700	170.600	-30.700	

814000	Straßenreinigung - Winterdienst	0	0	0	0	0	115.800	115.100	121.900	121.200	6.100	Schnitt RA 20-22
815000	Park- und Gartenanlagen, Spielplätze	500	0	500	0	0	53.100	56.400	58.200	57.100	700	v.a. Wildschad-Umlage
816000	Öffentliche Beleuchtung	14.800	0	14.800	0	0	62.700	53.000	58.200	47.000	-8.000	
817000	Friedhof	9.300	25.200	9.100	3.800	-21.400	18.600	55.000	19.000	34.300	-20.700	Annahme: 50% Kosten Friedhofshain 2024
820000	Wirtschaftshof der Marktgemeinde	328.200	318.400	334.400	325.300	-6.900	323.100	304.900	317.000	303.800	-1.100	OHIE Umlage Personalfonds!
	Stand Konto 931920 - HoRe 23:	7.276										
	Isoliertes Ergebnis VA 24:	17.400	21.500									
	Stand Konto 931920 - HoRe 24:	24.676										
833000	Erlebnisbad	202.900	167.000	184.800	154.700	-12.300	263.800	239.800	255.500	228.800	-11.000	EN 100.000 BZ Kein Strom analkuliert Personal "wie bisher" kalkuliert
833800	Erlebnisbad - Investitionen 2023	0	30.000	36.700	36.700	-6.700	0	30.000	0	36.700	6.700	13.300 EIN und AUS bereits 2023
840000	Unbebaute Grundstücke	1.400	14.500	600	6.900	-7.600	1.600	1.600	1.600	1.600	0	EN Grundverkauf öffentl. Gut
851000	Ortskanal Obervellach	892.600	911.900	901.500	839.400	-72.500	619.900	856.000	698.200	680.000	-176.000	Annahme: Gebühren +3% Betriebskosten RHM erhöht
	Stand Konto 931940 - HoRe 23:	2.337.624										
	Isoliertes Ergebnis VA 24:	203.300	159.400									
	Stand Konto 931940 - HoRe 24:	2.540.924										
851001	Oberflächenwasserkanal Lassach	0	648.400	0	648.400	0	0	628.400	0	15.000	-613.400	2023 Bau, Großteil Ingenieur EIN: Eigenmittel Kanal 2024 Förderung Land 80%, Beitrag Straße
851001	Oberflächenwasserkanal Stran			0	433.100	433.100			0	433.100	433.100	Annahme: Abwicklung zur Gänze 2024
852000	Müllbeseitigung	225.000	211.500	219.600	206.500	-5.000	249.800	250.500	236.900	221.300	-29.200	"Gemeäßigte Anpassung" überlegen! Bio-Gebühren anpassen
	Stand Konto 931950 - HoRe 23:	104.812										
	Isoliertes Ergebnis VA 24:	-17.300	-14.800									
	Stand Konto 931950 - HoRe 24:	87.512										
853000	Wohn- und Geschäftshaus Obervellach 3:	31.100	31.100	30.600	30.600	-500	24.600	24.400	24.800	24.600	200	
	Stand Konto 931960 - HoRe 23:	141.382										
	Isoliertes Ergebnis VA 24:	5.800	6.000									
	Stand Konto 931960 - HoRe 24:	147.182										
870000	Photovoltaik	0	0	7.600	0	0	6.500	0	10.300	0	0	Auflösung Inv - Zuschüsse noch ohne KPC
870100	Photovoltaik Ausbau 2024	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Tennishalle? inkl. Dachsanierung?
896000	Campingplatz	9.000	7.400	9.200	7.600	-200	9.900	4.900	10.100	5.100	200	
xx sonst.		109.700	183.100	161.200	159.100	-24.000	122.500	176.800	172.200	169.900	-8.900	
Gruppe 8 Dienstleistungen		1.824.500	2.548.500	1.910.600	2.852.100	303.600	1.871.900	2.796.800	1.983.900	2.379.500	-417.300	
910000	Geldverkehr	100	100	100	100	0	5.700	5.700	5.700	5.700	0	
912000	Rücklagen	2.200	200	200	200	-2.000	5.100	100	100	100	-5.000	Aufholerung Rücklage Winterdienst 13.000 verschoben?
920000	Ausschließliche Gemeindeabgaben	966.200	966.000	861.000	861.000	-105.000	0	0	0	0	0	Kost 584 (Betrag ohne OGB -6%) Erhöhung Ortstaxe, pausch. Ortstaxe - Dachhauser!
925000	Ertragsanteile an gemeinsch. Bundeabg	2.156.900	2.156.900	2.325.000	2.325.000	168.100	0	0	0	0	0	19.900
930000	Landesumlage	0	0	0	0	0	190.700	190.700	210.600	210.600	19.900	19.900
940000	Gde-Finanzausgleich	303.200	303.200	558.000	558.000	254.800	0	0	0	0	0	ALLE UNGEBUNDENEN BZ!
941000	Sonst. Zuweisungen FAG (§ 24)	31.900	31.900	31.900	31.900	0	0	0	0	0	0	2023 fortgeschrieben - Steigerung mögl.
945000	Zuschüsse des Bundes (Pflegefonds)	74.600	80.800	75.700	75.700	-5.100	0	0	0	0	0	0
xx sonst.		0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gruppe 9 Finanzwirtschaft		3.535.100	3.539.100	3.851.900	3.851.900	312.800	201.500	196.500	216.400	216.400	19.900	
Summe 0-9 Einnahmen/Ausgaben OH		6.581.800	7.943.300	7.194.600	7.949.400	6.100	6.565.800	8.061.400	7.120.400	7.659.700	-401.700	
		NVA 23	NVA 23	Ergebnis VA 24	Finanz. VA 24							
ERGEBNIS EINKOMMEN - AUSGABEN:		16.000	-118.100	74.200	289.700	407.800						
Davon frühere Betriebe marktbest. Tätigkeit:												
	Wirtschaftshof:	5.100	13.500	wird nicht mehr "herausgerechnet"								
	Kanal:	272.700	55.900	203.300	159.400	103.500						
	Vorhaben Kanal:	0	20.000	0	633.400	613.400						
	Müll:	-24.800	-39.000	-17.300	-14.800	24.200						
	Wohn- u. Geschäftshaus:	6.500	6.700	5.800	6.000	-700						
SUMME "BETRIEBE":		259.500	87.100	191.800	784.000	726.900						
ERGEBNIS OHNE "BETRIEBE":		-243.500	-175.200	-117.600	-494.300	-319.100						
Anlagen 1a bzw. 1b:												
Summe Erträge / Aufwendungen:		6.579.800		7.171.800		6.528.300		7.120.300				
Summe Haushaltsrücklagen		2.000		22.800		37.500		100				
Operative Gebarung			5.785.700		6.361.800		5.619.600		6.201.100			
Investive Gebarung			2.144.100		1.574.100		1.925.600		1.216.300			
Finanzierungstätigkeit:			13.500		13.500		516.200		242.300			
ERGEBNIS:		6.581.800	7.943.300	7.194.600	7.949.400	6.565.800	8.061.400	7.120.400	7.659.700			
SALDO 1 (Finanzierung operativ):					160.700							
Davon "Betriebe":					260.400							
SALDO 1 (Finanzierung operativ) OHNE "Betriebe":					-99.700							
Zu/Abschläge lt. Begutachtungsformular Gemeindeaufsicht (v.a. BZ investiv):					428.600							
"disponible hoheitliche Finanzspitze / bereinigter Saldo 1 Finanzierung":					-528.300							

D.h. die für die Begutachtung relevante Kennzahl beträgt MINUS € 528.300,-, obwohl bereits sämtliche BZ-Mittel (außer für die beiden FF-Fahrzeuge) operativ eingesetzt sind!

Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-28:

Die Hochrechnung zeigt – ohne Herausrechnung der „Betriebe“ – folgendes Bild:

	Jahr	2024	2025	2026	2027	2028
Erträge	Ergebnis	7.194.600	5.990.500	6.004.300	6.155.000	6.242.700
Aufwände	Ergebnis	7.120.400	6.905.000	6.949.100	7.061.600	7.113.200
	Ergebnis	74.200	-914.500	-944.800	-906.600	-870.500
Einzahlungen	Finanzierung	7.949.400	5.336.000	5.427.500	5.570.500	5.665.700
Auszahlungen	Finanzierung	7.659.700	6.203.200	6.304.200	6.373.400	6.429.900
	Finanzierung	289.700	-867.200	-876.700	-802.900	-764.200

Der Abgang ist somit höher als der derzeitige BZ-Rahmen. Es sind keinerlei investive Vorhaben über 2024 hinaus budgetiert, die Bedeckung der 2. Rate für das Wasserwerk (€ 125.000,- im Jahr 2025) ist nicht geklärt.

Die noch nicht fix verplanten BZ (FF-Fahrzeuge) werden gänzlich für den Haushaltsausgleich verwendet:

	2023	2024	2025
BZ - Grundrahmen	756.000	756.000	756.000
Gemeindehaushaltsausgleich (ges: 367.500 im Ja	200.000	558.000	656.000
FREI VERFÜGBAR	556.000	198.000	100.000
Abgangsdeckung Erlebnisbad	100.000	100.000	100.000
Erlebnisbad-Investitionen 2023	50.000		
Tanklöschfahrzeug FF Obervellach	130.000	45.000	
Mannschaftstransportfahrzeug FF Obervellach		53.000	
Straßenbau-Investitionen 2023	92.000		
Eigenanteil zu IKZ Schießstätte	10.000		
IKZ-Projekt mit Mallnitz (Markthütten)	45.000		
Eigenmittel für Ankauf Schießstätte	25.800		
Beitrag Wasserwerk Obervellach (€ 250.000 zugesagt, nicht bedeckt! Ansuchen BZ a.R.?)			
"Öko-Investition" (50% Bund = € 112.645 möglich; 27' schon 2022 geb.) evtl. Wasserkraft-Mittel (ca. 76.000) nutzen!			
Zusätzlich für Haushaltsausgleich	103.200		
Zwischensumme	556.000	198.000	100.000
noch frei zur Verfügung	0	0	0

Es ist derzeit absolut kein Spielraum für Investitionen gegeben. Es gibt aus dem lfd. Jahr noch Arbeiten (Masterplan Ortsentwicklung, Anschaffung der beiden Feuerwehrfahrzeuge, Hochwasserschutz Möll, Straßensanierungen auf Gemeindestraßen und an Bundesstraße etc.), die im nächsten Jahr fertiggestellt werden. Der Finanzverwalter berichtet, dass davon auszugehen ist, dass gleichzeitig mit dem Rechnungsabschluss 2023 bereits ein erster Nachtragsvoranschlag 2024 zu

erstellen ist. Seitens des Landes wurden mittlerweile einige Änderungen bzw. Hilfestellungen kommuniziert, diese sind aber noch nicht in konkreten Zahlen festzumachen.

Der Amtsleiter betont, dass es das Bestreben ist, möglichst viele Projekte mit Förderung von allen denkbaren Seiten durchzuführen. Zum Masterplan Ortsentwicklung folgt noch ein Bericht, für die Abholung der KIG-Mittel wurde Unterstützung des Landes in Aussicht gestellt.

Am 27.11. fand die Behandlung des Voranschlages im Kontrollausschuss statt. Frau Obfrau Mag. Claudia Maier berichtet, dass festgestellt wurde, dass es wenig Gestaltungsspielraum im Sinne von Ausgaben gibt. Es sind sicher eigene Leistungen zu hinterfragen und Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit zu nutzen. Wir stehen mit dem Problem nicht alleine da. Der Kontrollausschuss nimmt den Entwurf des Voranschlages sowie des mittelfristigen Finanzplanes zustimmend zur Kenntnis.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den im Entwurf vorliegenden Voranschlag für das Jahr 2024 inklusive des Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024-28 sowie die entsprechende, im Entwurf vorliegende Verordnung:

Verordnung ENTWURF

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 18. Dezember 2023, Zahl ____ / 2023, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, in der gültigen Fassung, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 7.171.800,00
Aufwendungen:	€ 7.120.300,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€ 22.800,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 100,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: € 74.200,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 7.949.400,00

Auszahlungen: € 7.659.700,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 289.700,00

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit, jeweils nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes, festgelegt: 00, 01, 06, 16, 17, 21, 24, 26, 32, 36, 38, 41, 42, 51, 52, 61, 62, 63, 64, 71, 74, 77, 78, 81, 82, 83, 84, 85 (nur innerhalb eines einzelnen Betriebes), 89.

§ 4 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Die Beilagen zu diesem Voranschlag sowie zum Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2024 bis 2028 sind integrierter Teil dieser Verordnung und sind als eigene Dateien im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde veröffentlicht bzw. liegen im Gemeindeamt zur Einsicht auf.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.

Der Bürgermeister
Arnold Klammer

4. Beschluss Stellenplan 2024 inkl. Verordnung

Der Vorsitzende berichtet, dass der Entwurf des Stellenplans der Gemeindeaufsicht übermittelt und von dieser genehmigt wurde. Die maximale Beschäftigungsgrenze im Zentralamt beträgt 249 Punkte. Die Gesamtsumme der Marktgemeinde Obervellach laut Beschäftigungsrahmenplan beträgt 216,60 Punkte.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig den im Entwurf vorliegenden Stellenplan 2024 sowie die entsprechende, im Entwurf vorliegende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 18.12.2023, Zahl: 22/2023, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2024 beschlossen wird (Stellenplan 2024).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 45/2023, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 69/2023, wird verordnet:

§ 1

Beschäftigungsobergrenze

Für das Verwaltungsjahr 2024 beträgt die Beschäftigungsobergrenze gemäß § 5 Abs. 1 K-GBRPV 249 Punkte.

§ 2

Stellenplan

(1) Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden im Verwaltungsjahr 2024 folgende Planstellen festgelegt:

		Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Lfd. Nr	Beschäftigungs- ausmaß in %	VWD- Gruppe	DKI.	GKI.	Stellen- wert	Punkte
1	100,00%	B	VII	17	63	63,00
2	50,00%	C	V	7	33	16,50
3	18,75%			2	18	
4	100,00%	C	V	11	45	45,00
5	70,00%	C	V	7	33	23,10

6	100,00%	C	V	7	33	33,00
7	62,50%	C	V	8	36	22,50
8	50,00%	C	IV	5	27	13,50
9	100,00%	D	IV	6	30	
10	100,00%	P3	III	3	21	
11	62,50%	P5	III	2	18	
12	100,00%	P2	V	7	33	
13	100,00%	P3	IV	6	30	
14	100,00%			6	30	
15	100,00%	P4	III	4	24	
16	100,00%	P2	III	7	33	
17	16,25%	P3	III	4	24	
18	100,00%	P5	III	5	27	
19	15,00%	P3	III	8	36	
20	100,00%	B	VII	15	57	
21	100,00%	C	V	7	33	
22	62,50%	C	V	5	27	
BRP-Summe						216,60

(2) Der Beschäftigungsrahmenplan wird eingehalten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 11/2023 außer Kraft.

Der Bürgermeister
Klammer Arnold

5. Tourismusverband Mölltal – Antrag auf Vereinheitlichung der Ortstaxe inkl. aktueller Bericht

Im Zusammenhang mit dem Tourismusverband Mölltal bzw. der Hohe Tauern – die Nationalparkregion in Kärnten Tourismus GmbH berichtet der Bürgermeister über folgende Handlungsfelder:

Höhe Ortstaxe, Gegenrechnung Ortstaxe mit TVB und Region:

Der TVB Mölltal hat am 15.09.2023 die Mitgliedsgemeinden darum ersucht, die Ortstaxe mit Beginn der Sommersaison 2024, mit 01.06.2024, auf € 2,00 zu erhöhen bzw. zu vereinheitlichen.

Es wird zunächst eine Aufstellung über die Leistungen der Gemeinde für Erhaltung und Betrieb touristischer Infrastruktur zur Kenntnis gebracht:

Leistungen Marktgemeinde Obervellach für Tourismus 2020 - 2023					
Summe von Betrag Zeilenbeschriftungen	Spaltenb 2020	2021	2022	2023	Gesamtergebnis
Förderung TVB-Büro	4.000	4.000	4.000	4.250	16.250
Mountainbike-Routen	3.469	648	120	1.747	5.984
Sonstiges (Druck, EDV...)	676	-65	652	92	1.355
Wanderwegbetreuung	19.380	24.939	32.355	39.052	115.726
Weitere Einrichtungen (Motorikpark, Loipe..)	652	916	445	191	2.204
Wirtschaftshof für Sport / Tourismus	3.471	4.397	1.951	1.388	11.207
Gesamtergebnis	31.648	34.835	39.523	46.720	152.725
Bei den "Mountainbike-Routen" ist die Landesförderung bereits gegengerechnet.					
Die Errichtung des Singletrails Launsberg scheint hier nicht auf.					
Bei der Wanderwegbetreuung ist die Nationalpark-Förderung bereits gegengerechnet.					
Das Erlebnisbad verursacht im laufenden Betrieb (ohne Investitionen)					
einen jährlichen Abgang von ca. 170.000,-					

Ebenso wird die bisher gängige Verrechnung zur Kenntnis gebracht:

Ortstaxe - bisher:	
Anzahl Nächtigungen:	40.000
Mittlere Ortstaxe:	€ 1,53
Ortstaxe gesamt:	€ 61.200
TVB:	50% € 30.600
Region:	45% € 27.540
Abgabe ges.:	95% € 58.140
Refundierung:	
TVB:	Anteil über 1,- € 10.600
Region:	Anteil über 1,- € 9.540
Refundierung gesamt:	€ 20.140

Sowohl der TVB Mölltal als auch die Nationalparkregion haben mitgeteilt, dass die bisherige Verrechnungspraxis mit automatischer Refundierung nicht mehr möglich ist, das haben Prüfungen dieser Organisationen ergeben.

Die Obfrau bzw. Vorsitzende beider Organisationen, Frau Ing. Gerhild Hartweger, war in der Gemeindevorstandssitzung am 11.12.2023 zu Gast und hat mitgeteilt, dass es möglich sein wird, formlose Ansuchen zu stellen und zugesagt, dass sie sich dafür einsetzen wird, dass die Refundierung nicht geringer ausfällt als bisher. Sie hat auch auf Aktivitäten des TVB in Obervellach verwiesen, wie die Kiltwanderung, den Betrieb eines Infosbüros außerhalb von gemeindeeigenen Räumlichkeiten, die Anschaffung der „Markthütten“ und das Mitwirken bei den „Kunstwänden“ und der Krippe am Marktplatz.

Bei den Ansuchen sollen gemeindeübergreifende, innovative Projekte hervorgehoben werden, wie unsere Abschnitte bei Alpe-Adria-Trail und -Radweg, das Mountainbikenetz inkl. Singletrail. Eine reine Abgangsdeckung (Erlebnisbad) wird nicht möglich sein.

Herr Ing. Fritz Auernig und Herr Peter Noisternig fragen, was ist, wenn eine Gemeinde im TVB hier nicht mitmacht. Herr Vizebgm. Franz Oberrainer berichtet, dass ab 2025 kärntenweit die Vereinheitlichung auf 2,00 geplant ist. Es ist nicht bekannt, dass eine TVB-Gemeinde nicht mitziehen will.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Ortstaxe ab 01.06.2024 mit € 2,00 im gesamten Ortsgebiet festzulegen und folgende, im Entwurf vorliegende Verordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 18. Dezember 2023, Zl. 24 / 2023, mit welcher die Ortstaxe ausgeschrieben wird (Ortstaxenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetzes, K-ONTG, LGBl. Nr. 144/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Obervellach erhebt für den Aufenthalt in ihrer Gemeinde eine Ortstaxe.

§ 2 Ausmaß

Die Ortstaxe beträgt je abgabepflichtiger Person und Nächtigung 2,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 29. März 2012, Zl. 39/2012, mit welcher Kurtaxen ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister Arnold Klammer

6. Beratung und Beschlussfassung von Anträgen auf Flächenumwidmung

Über Ersuchen des Bürgermeisters berichtet Herr Amtsleiter Mag.(FH) Zirknitzer über folgende Widmungsangelegenheiten:

Schachner Franz, Semslach - vulgo Glanzer – Semslach 23, Vorprüfungsnummern 01a und 01b/2023

Erweiterung Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für eine Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes 784, KG Söbriach

Herr Schachner Franz beabsichtigt Baumaßnahmen beim bestehenden landwirtschaftlichen Wohnhaus der Hofstelle vulgo Glanzer in Semslach 23. Bereits im Vorfeld erfolgte eine Mappenberichtigung mit einer Änderung des Verlaufes des Öffentlichen Gutes. Da das alte landwirtschaftliche Wohn- und Wirtschaftsgebäude derzeit schon auf einer Fläche steht, welche nicht zur Gänze als Hofstelle gewidmet ist, wäre für eine Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes 784, KG Söbriach, die Erweiterung der Hofstellen-Widmung als Flächenwidmungsplan-Berichtigung in nördlicher bzw. nordöstlicher und westlicher Richtung im Gesamtausmaß von 921 m² erforderlich.

Laut Vorbesprechung und Rücksprache mit der Rechtlichen Raumplanung (Herrn Mag. Egon Jusner) durch Herrn DI Michael Albrecht befürwortete die Fachliche Raumplanung beim Amt der Kärntner Landesregierung, Herr DI Michael Albrecht, die angeregte Umwidmung und es wurde festgestellt, dass auch der bestehende Stall in die Erweiterung der Hofstellen-Widmung miteinbezogen werden könnte.

Auch laut raumordnungsfachlicher Stellungnahme des Raumplanungsbüros der Gemeinde, RPK-ZT GmbH, handelt es sich hierbei um eine vertretbare Anpassung an die Bestandssituation.

Daher wurde das erforderliche Vorprüfungsverfahren bei der Fachlichen Raumplanung beim Amt der Kärntner Landesregierung eingeleitet.

Die beantragte Umwidmung wurde in der Zeit vom 13. November bis 11. Dezember 2023 kundgemacht. Die bisher eingelangten Stellungnahmen vom Reinhaltverband Mölltal, der Landesstraßenverwaltung Kärnten und der ÖBB-Immobilienmanagement GmbH sind grundsätzlich positiv bzw. besteht kein Einwand zur beantragten Änderung des Flächenwidmungsplanes. Die Austrian Power Grid AG teilte mit, dass im genannten Bereich keine Anlagen oder Projekte des Unternehmens betroffen sind. Die KNG-Internetleitungsauskunft der Kärnten Netz AG vom 12. Dezember 2023 (allgemeine Feststellungen) liegt vor.

Da für gegenständlichen Umwidmungsbereich geringfügig eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung laut KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss ersichtlich ist, erfolgte seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – des Amtes der Kärntner Landesregierung aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht die Stellungnahme vom 12. Dezember 2023, dass die gegenständlichen Umwidmungsbereiche außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) liegen. Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung wurde festgehalten, dass die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) zeigt, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie teilweise mit Oberflächenabflüssen aus nordwestlicher Richtung zu rechnen ist (Hanglage) und dass laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden kann. Laut gegenständlicher Stellungnahme kann dieser Hangwasseranfall grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden, weshalb die Umwidmungen aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden können. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und gegebenenfalls sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.). Hinsichtlich Hanglage, Versickerungsfähigkeit und möglichen Oberflächenwasser- bzw. Hangwasseraustritten im gegenständlichen Bereich wird empfohlen, zusätzlich eine gesonderte Stellungnahme aus dem Bereich Geologie bzw. Hydrogeologie einzuholen.

Allgemein wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist.

Im Rahmen des vorgesehenen Vorprüfungsverfahrens seitens der Fachlichen Raumplanung beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde laut Prüfungsergebnis vom 7. Dezember 2023 festgehalten, dass sich die Flächen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß den planerischen Darstellungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Marktgemeinde Obervellach in einer agrarisch orientierten Zone befinden. Das Siedungsleitbild sieht im gegenständlichen Bereich grundsätzlich keine Siedlungsentwicklung bzw. die Erhaltung der Landwirtschaft vor. Weiters wird festgestellt, dass mit der gegenständlichen Widmungsänderung eine Widmungsanpassung an den Bestand erfolgt und dass die Widmungsänderung eine Stärkung der Landwirtschaft bewirken kann. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lassen sich gegenständliche Änderungen des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich mit den

Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinbaren.

Zu den seitens der Fachlichen Raumordnung geforderten Fachgutachten wird festgehalten:

- Abteilung 8 - Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik

Laut telefonischer Auskunft der Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik erfolgt keine gesonderte Stellungnahme. In Widmungsangelegenheiten werden diese Aspekte in der Stellungnahme der Unterabteilung SUP – Strategische Umweltprüfung - und Konzepten mitbeurteilt.

- Abteilung 8 - Unterabteilung Naturschutz: hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte

In der Stellungnahme des Fachlichen Naturschutzes vom 18. Dezember 2023 wird festgehalten, dass die Widmungserweiterung im Wesentlichen ein bestehendes landwirtschaftliches Objekt betrifft und dass ökologisch wertvolle Zonen nicht betroffen sind. Im Bereich der Widmungsfläche befindliche Gehölze, sofern sie entfernt werden müssen, wären nachzupflanzen. Weiters wird festgestellt, dass die Widmungsfläche an eine bestehende Hofstelle anschließt, dass keine Schutzgebiete betroffen sind und die Zustimmung zur Umwidmung erteilt wird.

- Abteilung 8 - Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring: betreffend Eignung

Laut Stellungnahme im Fachgutachten der Abteilung 8 – Unterabteilung Geologie und Gewässermonitoring, datiert mit 18. Dezember 2023, im Programm Widmung-Online des Landes Kärnten wird festgestellt, dass sich gegenständliche Widmungsfläche im möglichen Wirkungsraum von Steinschlag befindet. Es wird festgehalten, dass die Fläche bereits bebaut ist und die Widmung an den Bestand angepasst werden bzw. das Wohnhaus umgebaut werden soll. Für eine positive Beurteilung ist ein Konzept bezüglich Objektschutzmaßnahmen gegen Steinschlag vorzulegen, das einen ausreichenden Schutz gewährleistet. Das Konzept ist von einem befugten Fachmann aus dem Bereich Naturgefahren (Geologie, Geotechnik) zu erarbeiten.

- Abteilung 8 - Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik und Abteilung 8 - Unterabteilung SUP: betreffend umweltfachliche Aspekte:

Laut Stellungnahme im Fachgutachten der Abteilung 8 – Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik, Frau DI Gisela Wolschner - Unterabteilung Strategische Umweltplanung - datiert mit 18. Dezember 2023, im Programm Widmung-Online des Landes Kärnten kann dem Antrag aus umweltfachlicher Sicht nur vorbehaltlich einer positiven abschließenden geologischen Beurteilung zugestimmt werden.

- Bezirksforstinspektion: betreffend der Ersichtlichmachung von Wald

Laut Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14. Dezember 2023 wird aus forstwirtschaftlicher Sicht festgestellt, dass grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30-m-Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Es wird festgehalten, dass, sollte der 30m-Abstand Objekt/Wald bei einer geplanten Bebauung nicht eingehalten werden können, einer allfälligen Umwidmung nur zugestimmt werden kann, wenn für diese Fläche eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich der betroffene Waldeigentümer zu einer niederwaldartigen Bewirtschaftung verpflichtet

bzw. im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb des Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Herr Amtsleiter Mag. (FH) Zirknitzer stellt dazu fest, dass sich die angeführten Waldflächen laut Stellungnahme der Bezirksforstinspektion in östlicher (Grundstück 764) sowie westlicher Richtung (Grundstück 789) befinden. Für die Umwidmungsfläche wäre eine eventuelle Rodungsbewilligung zu erwirken oder müsste sich der betroffene Waldeigentümer zu einer niederwaldartigen Bewirtschaftung verpflichten bzw. müssten im Zuge des Bauverfahrens durch auflagemäßige Vorschreibung die statischen Voraussetzungen (z. B. verstärkte Bauweise des Dachstuhles) innerhalb des Gefährdungsbereiches Objekt/Wald für die Minimierung des Gefährdungspotentials durch Windwurf, Schneebruch geschaffen werden.

- Abteilung 10 - Landwirtschaft: hinsichtlich spezifisch und erforderlich

Laut landwirtschaftlichem Amtsgutachten der Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft vom 13. Dezember 2023 soll die Ausweitung der Hofstellenwidmung vor allem der Errichtung eines Auszugshauses dienen. Aus fachlicher Sicht erscheint die Schaffung von getrennten Lebensbereichen – sowohl für die übergebende als auch die übernehmende Generation von Vorteil, weshalb die beabsichtigte Erweiterung der Hofstellenwidmung befürwortet wird.

- Stellungnahme betreffend straßenbaufachlicher Aspekte

Die Bringungsgemeinschaft Güterweg Wolliggen, vertreten durch Herrn Obmann Franz Schachner, teilte am 13. Dezember 2023 mit, dass die wegmäßige Erschließung der Liegenschaft vulgo Glanzer in 9821 Obervellach, Semslach 23, über die bestehende Weganlage der Bringungsgemeinschaft Güterweg Wolliggen erfolgt und auch bei einer Erweiterung der Widmung Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes für eine Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes 784, KG Söbriach, laut Vorprüfungsnummern 01a und 01b/2023 gegeben ist.

Vorbehaltlich einer positiven geologischen Stellungnahme zur gegenständlich beantragten Umwidmung in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes könnte die Erweiterung der Hofstellen-Festlegung beschlossen werden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach einstimmig die Umwidmung einer Teilfläche des neu gebildeten Grundstückes 784, KG Söbriach, von

- a) Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Ausmaß von 917 m² und**
- b) Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes im Ausmaß von 4 m²,**

insgesamt daher 921 m², entsprechend nachstehender Verordnung, vorbehaltlich des noch ausstehenden geologischen Fachgutachtens. Eine negative Stellungnahme wird einer neuerlichen Behandlung in den Gemeindegremien zugeführt werden.

Die KNG-Internetleitungsauskunft der Kärnten Netz AG vom 12. Dezember 2023 (allgemeine Feststellungen) liegt vor.

Da für gegenständlichen Umwidmungsbereich geringfügig eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung laut KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss ersichtlich ist, erfolgte seitens der Abteilung 12 – Wasserwirtschaft – des Amtes der Kärntner Landesregierung aus schutzwasserwirtschaftlicher Sicht die Stellungnahme vom 12. Dezember 2023, dass die gegenständlichen Umwidmungsbereiche außerhalb von ausgewiesenen Gefahrenzonen der Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV) und der Bundeswasserbauverwaltung (BWV) liegen. Bezüglich einer möglichen Hangwasserbeeinflussung wurde festgehalten, dass die KAGIS-Hinweiskarte zum Oberflächenabfluss (KAGIS-IntraMAP, Thema Wasser, Oberflächenabfluss) zeigt, dass bei Starkregenereignissen aufgrund der vorhandenen Topographie mit flächigen Oberflächenabflüssen aus nördlicher Richtung zu rechnen ist (Hanglage) und dass laut Hinweiskarte eine potenzielle Hangwasserbeeinflussung mäßiger Gefährdungskategorie (Wassertiefen bis ca. 15 cm bzw. Fließgeschwindigkeiten < 2 m/s) abgeschätzt werden kann. Laut gegenständlicher Stellungnahme kann dieser Hangwasseranfall grundsätzlich als auf Eigengrund beherrschbar beurteilt werden und die Umwidmung kann aus fachlicher Sicht zur Kenntnis genommen werden. Die mögliche Hangwasserbeeinflussung ist jedoch bei der zukünftigen Nutzung, Bautätigkeiten bzw. bei Errichtung von Anlagen zu berücksichtigen und gegebenenfalls sind entsprechende Eigenschutzmaßnahmen vorzusehen. Zusätzlich ist sicherzustellen, dass Umlieger und/oder Fremde Rechte nicht nachteilig beeinträchtigt werden (Verweis auf § 39 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.).

Es wurde noch darauf hingewiesen, dass östlich der reduzierten Widmungsfläche eine erhöhte Hangwassergefährdung und Oberflächenwasserzüge zu erwarten sind (hohe Gefährdungskategorie), was bei zukünftigen Entwicklungen in östliche Richtung jedenfalls zu berücksichtigen ist, da Verlagerungen bzw. Verschärfungen der Oberflächenwassersituation und Erhöhungen von Schadenspotenzialen nicht ausgeschlossen werden können. Deshalb wird für solche Flächen aus fachlicher Sicht eine Freihaltung vorgeschlagen bzw. wären umfangreiche Entwässerungskonzepte (inklusive Eigenschutzmaßnahmen) und zusätzlich gegebenenfalls auch entsprechende wasserrechtliche Bewilligungen erforderlich!

Allgemein wurde aus wasserwirtschaftlicher Sicht noch darauf hingewiesen, dass auf eine geordnete Verbringung anfallender Oberflächen- bzw. Hangwässer Bedacht genommen werden sollte, wobei dabei Versickerungen unbelasteter Wässer gegenüber Einleitungen in Vorfluter oder Oberflächenwasserkanalisationen der Vorzug zu geben ist.

Im Rahmen des vorgesehenen Vorprüfungsverfahrens seitens der Fachlichen Raumplanung beim Amt der Kärntner Landesregierung wurde laut Prüfungsergebnis vom 7. Dezember 2023 festgehalten, dass sich die Flächen der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes laut Örtlichem Entwicklungskonzept am Rand des Siedlungsgebiets des Gemeindehauptorts Obervellach befinden und dass eine Umstrukturierung in eine Wohnfunktion festgelegt ist. Laut Bauflächenbilanz liegt die Baulandreserve für Wohnbauland in Obervellach über 10 Jahre. Das Siedlungsleitbild sieht im gegenständlichen Bereich grundsätzlich eine Verdichtung der Bebauung vor. Eine weitere relevante Zielsetzung laut Örtlichem Entwicklungskonzept ist die Stärkung des Gemeindehauptorts. Seitens der Fachlichen Raumordnung wurde festgestellt, dass die Schrothkur einen wichtigen touristischen Kurbetrieb in der Gemeinde darstellt. Für die Ermöglichung einer künftigen Weiterentwicklung der

Kuranstalt wird aus raumordnungsfachlicher Sicht empfohlen, das Ausmaß der Kategorieänderung auf ein Mindestausmaß zu reduzieren. Aus raumordnungsfachlicher Sicht lässt sich die gegenständliche Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich mit den Intentionen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bzw. den raumplanerischen Zielen und Grundsätzen vereinen.

Zu den seitens der Fachlichen Raumordnung geforderten Fachgutachten wird festgehalten:

- Abteilung 8 - Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik

Laut telefonischer Auskunft der Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik erfolgt keine gesonderte Stellungnahme. In Widmungsangelegenheiten werden diese Aspekte in der Stellungnahme der Unterabteilung SUP – Strategische Umweltprüfung - und Konzepte, mitbeurteilt.

- Abteilung 8 - Unterabteilung SUP: betreffend Nutzungskonflikte

In der Stellungnahme laut Fachgutachten der Abteilung 8 – Unterabteilung Schall- und Elektrotechnik, Frau DI Gisela Wolschner - Unterabteilung Strategische Umweltplanung - datiert mit 18. Dezember 2023, im Programm Widmung-Online des Landes Kärnten wird festgehalten, dass nach Reduzierung der Umwidmungsfläche von rund 4.800 m² (unmittelbar nördlich anschließend an die Kuranstalt Schrothkur GmbH) auf rund 2.100 m² von Bauland-Reines Kurgebiet in Bauland-Wohngebiet (auf Grund der Forderung der Abteilung 15) Nutzungskonflikte mit der bestehenden Kuranstalt hintangehalten werden können und der Umwidmung im reduzierten Gesamtausmaß von rund 2.142 m² in Bauland Wohngebiet zugestimmt werden kann.

- Bezirksforstinspektion: betreffend der Ersichtlichmachung von Wald

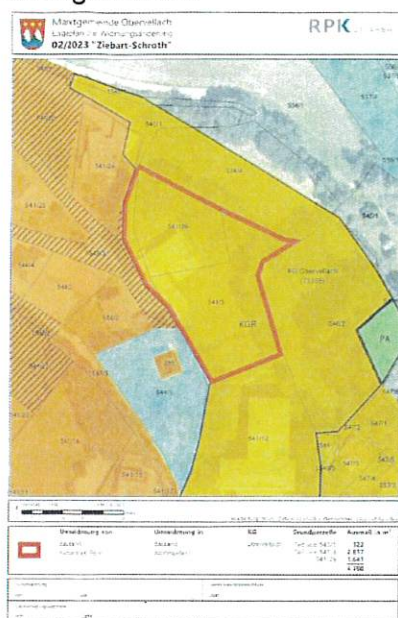
Laut Stellungnahme der Bezirksforstinspektion vom 14. Dezember 2023 wird aus forstwirtschaftlicher Sicht festgestellt, dass grundsätzlich Umwidmungen oder Bebauungen, wo Objekte im Gefährdungsbereich des Waldes (30-m-Abstand vom Wald) errichtet werden sollen, aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Es wird festgehalten, dass, sollte der 30m-Abstand Objekt/Wald bei einer geplanten Bebauung nicht eingehalten werden können, einer allfälligen Umwidmung nur zugestimmt werden kann, wenn für diese Fläche eine Rodungsbewilligung erwirkt wird oder sich der betroffenen Waldeigentümer zu einer niederwaldartigen Bewirtschaftung verpflichtet bzw. im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden, dass innerhalb des Gefährdungsbereiches Objekt/Wald das Gefährdungspotential durch Windwurf, Schneebruch etc. möglichst minimiert wird.

Herr Amtsleiter Mag. (FH) Zirknitzer stellt dazu fest, dass sich die angeführten Waldflächen laut Stellungnahme der Bezirksforstinspektion nördlich der geplanten Umwidmungsfläche auf dem Grundstück 540/1, KG Obervellach, im Eigentum der Schrothkur GmbH befinden. Das bestehende Wohngebäude des Herrn Dr. Christian Ziebart-Schroth befindet sich außerhalb des 30m-Gefährdungsbereiches Wald. Bei einer weiteren geplanten Bebauung innerhalb des 30m-Gefährdungsbereiches Wald wäre jedoch eine Rodungsbewilligung zu erwirken oder muss sich der betroffene Waldeigentümer zu einer niederwaldartigen Bewirtschaftung verpflichten bzw. müssen im Zuge des Bauverfahrens die statischen Voraussetzungen (Vorschreibung einer verstärkten Bauweise des Dachstuhles udgl.) geschaffen werden

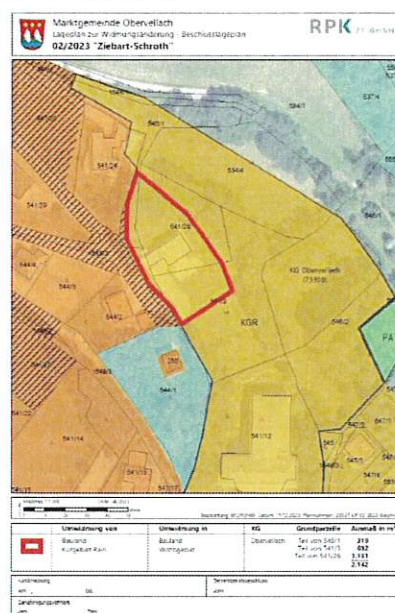
Im Einvernehmen mit dem Raumplanungsbüro der Gemeinde RPK-ZT GmbH wurde die Widmungsfläche auf 2.142 m² reduziert. Die erforderlichen Fachgutachten und Stellungnahmen liegen positiv vor und somit könnte die Umwidmung in Bauland-Wohngebiet auf Grundlage der reduzierten Widmungsfläche beschlossen werden.

Über Antrag des Gemeindevorstandes beschließt der Gemeinderat der Marktgemeinde Obervellach einstimmig die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 540/1, 541/3 und 541/26, alle KG Obervellach, im Gesamtausmaß von 2.142 m² von Bauland-Kurgebiet Rein in Bauland-Wohngebiet entsprechend nachstehender Verordnung:

Kundgemacht:



Zu verordnen:



Zahl: A/26094/2023 und A/25693/2023

Änderung des Flächenwidmungsplanes

Verordnung – Entwurf

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom, GZ., genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zl., mit der der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Obervellach wird wie folgt geändert:

01a/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 784, KG Söbriach, im Ausmaß von 917 m², von Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
01b/2023

Umwidmung einer Teilfläche des Grundstücks 784, KG Söbriach, im Ausmaß von 4 m², von Allgemeine Verkehrsfläche in Grünland-Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

02/2023

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke 540/1 (319 m²), 541/3 (692 m²) und 541/26 (1.131 m²), jeweils KG Obervellach, im Gesamtausmaß von 2.142 m², von Bauland-Kurgebiet Rein in Bauland-Wohngebiet

- (2) Die planlichen Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Marktgemeinde Obervellach in Kraft.

Der Bürgermeister: Arnold Klammer

7. Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut: Kundmachung inkl. Gemeinderatsbeschluss – „Bereich öffentliche Straße bzw. Gehsteig bei Spar/Tennishalle“

Der Vorsitzende berichtet, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 26.09.2022 unter TOP 3 den Ankauf bzw. Verkauf von Grundstücken (öffentliches Gut) zwecks Errichtung eines öffentlichen Gehsteiges beschlossen hat.

Nachfolgender Grundverkehr findet statt:

- Ankauf von 101 m² vom Herrn Walter Noisternig
- Ankauf von 32 m² von Frau Irmgard Untergantschnig, Verkauf von 147 m²
- Ankauf von 6 m² von Edlinger, Lackner, Noisternig und Untergantschnig

Die grundbücherliche Durchführung ist nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beabsichtigt.

Nunmehr wurde nachfolgende Kundmachung am 29.11.2023 erlassen:

Betreff:

- Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich der Verbindungsstraße Obervellach 1
- Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut im Bereich der Verbindungsstraße Obervellach 1

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obervellach die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 20.04.2023, GZ 12238/22 beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Obervellach veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am 29. November 2023

Der Bürgermeister Arnold Klammer

Angeschlagen am: 29. November 2023

Abgenommen am: 18. Dezember 2023

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a) der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen (*es sind keine Einwände während der Kundmachungsfrist vorgebracht worden*) und**
- b) der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 20.04.2023, GZ 12238/22**
 - a. Abtretung von Teilen von öffentlichem Gut und Aufhebung des Gemeingebrauches**
 - b. Übernahme von Teilen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch und Erklärung als Bestandteil einer öffentlichen Straße****zuzustimmen.**

8. Übernahme bzw. Abtretung von öffentlichem Gut: Kundmachung inkl. Gemeinderatsbeschluss – „Bereich öffentliche Straße Söbriach bei Kanzian, Pirker u. Lessacher“ inkl. Grundabtretungsvereinbarung Lessacher

Herr Bürgermeister Arnold Klammer berichtet, dass im Zuge der Bauarbeiten im Bereich der öffentlichen Straße in Söbriach bei den Anwesen Kanzian, Pirker, Lessacher und Maier eine Grenzrichtigstellung gefordert wurde. Die Grundübertragungen werden ohne finanzielle Abgeltung durchgeführt.

Die grundbücherliche Durchführung ist nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz beabsichtigt.

Nunmehr wurde nachfolgende Kundmachung am 29.11.2023 erlassen:

Betreff:

- Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gut im Bereich der Verbindungsstraße Söbriach 2
- Abtretung von Teilflächen an das öffentliche Gut im Bereich der Verbindungsstraße Söbriach 2

KUNDMACHUNG

Gemäß §§ 3, 4, 21 und 24 des Kärntner Straßengesetzes 2017 - K-StrG, LGB1. Nr. 8/2017, in der zuletzt geltenden Fassung des Gesetzes, wird kundgemacht, dass die Marktgemeinde Obervellach die Durchführung der Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 14.06.2023, GZ 11923/21 beabsichtigt.

Laut der gegenständlichen Vermessungsurkunde sollen Teile des öffentlichen Gutes der Marktgemeinde Obervellach veräußert und der Allgemeingebrauch aufgelassen werden, bzw. Grundflächen in das „Öffentliche Gut (Straßen und Wege)“ für den Gemeingebrauch übernommen und als Bestandteil einer öffentlichen Straße erklärt werden.

Nach den Bestimmungen des § 4 des Kärntner Straßengesetzes 2017 ist jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, berechtigt, innerhalb von zwei Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung schriftliche Einwendungen gegen die beabsichtigte Erklärung einzubringen.

Die während dieser Auflagenfrist gegen die Grundstücksübertragung schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung in Erwägung zu ziehen.

Obervellach am 29. November 2023

Der Bürgermeister Arnold Klammer

Angeschlagen am: 29. November 2023

Abgenommen am: 18. Dezember 2023

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a) der vorliegenden Kundmachung zuzustimmen (*es sind keine Einwände während der Kundmachungsfrist vorgebracht worden*) und
 - b) der vorliegenden Vermessungsurkunde des Dipl.-Ing. Dr. Günther Abwerzger, Tiroler Straße 29, 9800 Spittal/Drau vom 14.06.2023, GZ 11923/21
 - a. Abtretung von Teilen von öffentlichem Gut und Aufhebung des Gemeingebrauches
 - b. Übernahme von Teilen in das öffentliche Gut (Straßen und Wege) für den Gemeingebrauch und Erklärung als Bestandteil einer öffentlichen Straße
- zuzustimmen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig folgende, im Entwurf vorliegende, Vereinbarung mit der Familie Lessacher:

abgeschlossen zwischen

1. der **Marktgemeinde Obervellach**, vertreten durch Herrn Bürgermeister Arnold Klammer, 9821 Obervellach 21, als Verwalterin des öffentlichen Gutes,

und

2. Herrn **Mag. Marco Lessacher**, wohnhaft in Osterberg 6, 83703 Gmund, Deutschland,
sowie **Herrn Ditmar Lessacher**, wohnhaft in Söbriach 26, 9821 Obervellach, als Grundstückseigentümer

wie folgt:

I.

Herr Mag. Marco Lessacher und Herr Ditmar Lessacher sind je zur Hälfte Eigentümer der Parzelle 83/1, KG Söbriach, aus der das Trennstück „1“ im Ausmaß von ca. 72 m² (gemäß Vermessungsurkunde des Herrn Dipl.-Ing. Abwerzger vom 14. Juni 2023, Geschäftszahl 11923/21) unentgeltlich in das öffentliche Gut übertragen werden soll.

II.

Für getätigte Baumaßnahmen bzw. Wiederinstandsetzungen im Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen auf der Parzelle 83/1, KG Söbriach bzw. des Trennstückes „1“ wird von den abtretenden Parteien keine Haftung übernommen. Ein eventuelles Baugrundrisiko geht nach Grundübertragung an die Marktgemeinde Obervellach, öffentliches Gut, über.

III.

Die grundbücherliche Durchführung ist nach den Bestimmungen des § 15 Liegenschaftsteilungsgesetzes geplant.

IV.

Sämtliche, mit der Grundstücksteilung und der Übernahme des Trennstückes „1“ in das öffentliche Gut, verbundenen Kosten werden von der Marktgemeinde Obervellach getragen und die abtretenden Parteien werden diesbezüglich klag- und schadlos gehalten.

Dieser Vereinbarung liegt der Gemeinderatsbeschluss vom 18.12.2023 Dezember 2023, TOP 8, zugrunde.

Obervellach, am 18. Dezember 2023

9. Ortsentwicklungsprozess – Änderung bzw. Teilung der Finanzierungspläne inkl. aktueller Bericht

Der Bürgermeister berichtet, dass in der Gemeinderatssitzung am 02.08.2023 folgender Investitions- und Finanzierungsplan beschlossen wurde:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
Vorleistungen Masterplan	20.000	20.000	
Masterplan Ortskern	58.000		58.000
Masterplan ÖBB-Kraftwerk ALT	22.000		22.000
	-		
Summe:	100.000	20.000	80.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
Förderung KPC	60.000		60.000
BZ 2021 (vorm. gebunden für FPW Lassach)	12.500	12.500	
BZ 2020 (vorm. gebunden für Kat-Schäden 2019)	27.500		27.500
Summe:	100.000	12.500	87.500

Es wurde von einer 75%igen KPC-Förderung der Konzepte im Zuge der Förderschiene „Flächenrecycling“ ausgegangen. In Summe wurden somit Förderungen von € 60.000,- bei Kosten von € 100.000,-, also 60%, erwartet. Mittlerweile liegen von der KPC die schriftlichen Förderzusagen vor, allerdings nicht in erhoffter Höhe:

- Beim vormaligen ÖBB-Kraftwerk wurde eine Förderung in Höhe von € 14.063,- in Aussicht gestellt (75%, aber nur von den Nettokosten)
- Beim Ortsentwicklungskonzept wurde eine Förderung in Höhe von € 11.140,- in Aussicht gestellt (75%, aber nur von den Nettokosten und nur betreffend die privaten Flächen. Haupt-, Seilbahn- und Kirchplatz werden nicht gefördert)
- Von Herrn Molitschnig wurde eine „Baukultur-Förderung“ in Höhe von € 12.000,- in Aussicht gestellt.

Am 05.12.2023 fand im Gemeindeamt eine Besprechung mit Herrn Mag. Scheschark von der Abteilung 10, Herrn DI. Winkler und – per Video zugeschaltet – Herrn Mag. Molitschnig statt.

Herr Mag. Scheschark hat dabei eine Förderung über ORE in Höhe von € 30.000,- bei einer maximalen Berechnungsgrundlage von € 45.000,- in Aussicht gestellt. Die Vorfinanzierung hat aber jedenfalls über die Gemeinde zu erfolgen.

Somit erscheint es sinnvoll, die beiden Teilvorhaben – das ÖBB-Kraftwerk und den Ortskern – zu trennen.

Somit ergeben sich folgende, neue Finanzierungspläne:

Für das ÖBB-Kraftwerk:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
Vorleistungen Masterplan ÖBB	4.200	4.200	
Masterplan Ortskern - NUN EIGENES VORHABEN	-		
Masterplan ÖBB-Kraftwerk ALT	22.500		22.500
	-		
Summe:	26.700	4.200	22.500

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
Förderung KPC	14.100		14.100
BZ 2021 (vorm. gebunden WLV-Rutschungsanierung)	7.900		7.900
BZ 2020 (vorm. gebunden für Kat-Schäden 2019)	4.700		4.700
Summe:	26.700	-	26.700

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig in Abänderung des Beschlusses vom 02.08.2023

- a) das Vorhaben „Masterplan ÖBB-Kraftwerk ALT“
- b) den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 26.700,-
- c) die Umwidmung von BZ-Mitteln des Jahres 2020 (vormals gebunden für „Katastrophenschäden 2019“) in Höhe von € 4.700,-
- d) die Umwidmung von BZ-Mitteln des Jahres 2021 (vormals gebunden für WLV-Rutschungssanierungen) in Höhe von € 7.900,-.

Für das integrierte Ortsentwicklungskonzept ergeben sich folgende Änderungen:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
Vorleistungen Masterplan	17.500	17.500	
Masterplan Ortskern inkl. Bürgerbeteiligung - öffentlicher Bereich	45.000		45.000
Masterplan Ortskern - Schwerpunkt Flächenrecycling	15.000		15.000
	-		
Summe:	77.500	17.500	60.000

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	Gesamtbetrag	2023	2024
Förderung KPC für Ortsentwicklung	11.100		11.100
Förderung ORE	30.000		30.000
BZ 2021 (vorm. gebunden für FPW Lassach)	11.400		11.400
BZ 2020 (vorm. gebunden für Kat-Schäden 2019)	25.000		25.000
Summe:	77.500	-	77.500

Die mögliche Baukulturförderung in Höhe von 2 * € 6.000,- über Herrn Mag. Molitschnig, Abteilung 3, wird nach wie vor angestrebt und könnte idealerweise einen Teil der BZ-Mittel ersetzen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig in Abänderung des Beschlusses vom 02.08.2023

- das Vorhaben „Integriertes Ortsentwicklungskonzept zur Innenentwicklung von Obervellach“
- den vorliegenden Investitions- und Finanzierungsplan mit einer Gesamtsumme von € 77.500,-
- die Umwidmung von BZ-Mitteln des Jahres 2021 (vormals gebunden für das „FWP Lassach“) in Höhe von € 11.400,-
- die Umwidmung von BZ-Mitteln des Jahres 2020 (vormals gebunden für „Katastrophenschäden 2019“) in Höhe von € 25.000,- .

10. Erlassung von Verordnungen aufgrund des Prüfberichtes des Landes Kärnten

Der Prüfbericht des Landes Kärnten wurde bereits in der Gemeinderatssitzung am 08.11.2023 behandelt. In diesem wird die Neuerlassung von drei Verordnungen eingefordert:

- Kanal-Anschlussgebühren (dies ist bereits erfolgt)
- Vergnügungssteuer (kommt in der Praxis kaum vor, soll dennoch Anfang 2024 erledigt werden)
- Hundeabgabe: Im Prüfbericht des Landes steht dazu: „Seit 2001 fand keine Verordnungs-Neuerlassung statt, sondern lediglich am 17. Dezember 2009, Zl. 219/2009, eine Anhebung der Abgabensätze; dadurch entspricht die Verordnung inzwischen weder den gesetzlichen Rahmenbedingungen, die sich teilweise geändert haben, noch den legislatischen Richtlinien.“

Die Abgabe soll wie folgt angehoben werden. Die Sondertarife kommen praktisch nicht vor:

		Betrag 23	Betrag neu
Hundeabgabe - in Ausübung eines Berufes		16,00	20,00
Hundeabgabe - alle übrigen Hunde		20,00	25,00
Hundeabgabe - Wachhunde		16,00	20,00

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig folgende, im Entwurf vorliegende, Hundeabgabeverordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 18. Dezember 2023, Zl. ___ / 2023, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabeverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes – K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Die Marktgemeinde Obervellach erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.

§ 2 Abgabegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Der Abgabe unterliegen nicht Blindenführerhunde sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtekurs geeignet sind, diese Aufgabe zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur Ausübung seines Berufes oder Erwerbes benötigt werden, insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

§ 4 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- oder Abmeldung des Hundes, für das Halten:

a) eines Wachhundes

€ 20,00

- | | |
|---|---------|
| b) eines Hundes, der in Ausübung eines
Berufes oder Erwerbes gehalten wird | € 20,00 |
| c) aller übrigen Hunde | € 25,00 |

§ 5 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe sind befreit das Halten von:
- a) Lawinen- und Personensuchhunden
 - b) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - c) ausgebildeten Assistenz- und Therapiehunden

§ 6 Hundemarke

- (1) Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht eine Hundemarke aus.
- (2) Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Obervellach“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 27. Dezember 2001, Zl. 190/2001, über die Ausschreibung einer Abgabe für das Halten von Hunden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

11. Kanäle – Bericht inkl. Beschlussfassungen von Kostenüberschreitungen, Abänderung von Finanzierungsplänen, Vergabe von Bauleistungen beim OFWK Lassach (Nachträge), Vorzeitige Tilgung von Darlehen, Bildung einer Rücklage

In mehreren Vorstandssitzungen (inklusive Besichtigung vor Ort) sowie in der Kontrollausschusssitzung am 27.11.2023 wurde das Thema der Oberflächenwasserkanäle in Lassach, Semslach, Söbriach und Räuflach ausführlich behandelt.

Herr Bürgermeister Arnold Klammer ersucht Herrn Amtsleiter Ing. Mag.(FH) Christian Zirknitzer, die einzelnen Baulose zu erklären und die Obfrau des Kontrollausschusses,

Frau Mag. Claudia Maier, zu den einzelnen Baulosen aus der Kontrollausschusssitzung vom 27.11.2023 zu berichten.

OFWK Lassach:

Mittlerweile liegt die Endabrechnung der Firma Frey vor, diese wird zur Kenntnis gebracht:

Gegenstand	Uspr. FIPL	Auftrag / Schätzung urspr.	Kosten lt. SR Frey
Hauptauftrag	538.900	538.861	
Einlaufbauwerk	30.000	23.650	
Fangbecken (nicht in urspr. Fin.Plan!)		77.999	
Reserve	3.000		
ZWISCHENSUMME BAU	571.900	640.511	636.696
<i>Zusatzkosten nicht Kanal (LWL, Hydrant, Wanderweg) inkl. Preisgleitung</i>			23.902
<i>Preisgleitung Kanal:</i>			25.504
SUMME NETTO INKL. PREISGLEITUNG			662.200
Ingenieurleistungen	58.100	58.067	58.067
GESAMTKOSTEN OW-KANAL:	630.000	698.578	720.267

Der Amtsleiter bringt die Vorgänge im November/Dezember 2022 nochmals ausgiebig zur Kenntnis. Es war damals davon ausgegangen worden, dass sich das zusätzliche Fangbecken aufgrund von Einsparungen in den anderen Bereichen und einer um ca. € 20.000,- erhöhten Beteiligung der Landesstraßenverwaltung innerhalb des urspr. Finanzierungsplanes ausgeben wird. Daher wurde der Finanzierungsplan nicht geändert und auch keine formelle Beauftragung beschlossen. Heute wissen wir, dass das nicht der Fall ist.

Frau Obfrau Mag. Claudia Maier berichtet, dass dieser Punkt bewusst nicht in der letzten Gemeinderatssitzung behandelt wurde, weil er zunächst einer Prüfung im Kontrollausschuss zugeführt werden sollte.

Sie erläutert, dass es nicht nur eine vierstündige Sitzung gab, es gab auch umfangreiche Vorarbeiten. Baubesprechungsprotokolle wurden durchgesehen, einzelne Gemeinderats- und Vorstandsbeschlüsse genau angeschaut.

Im Falle des OFWK Lassach sieht sie das Problem in der Kommunikation. Der Kontrollausschuss ist zur Erkenntnis gelangt, dass man niemanden direkt die Schuld geben kann. Die ausführende Firma hätte vielleicht früher Teilrechnungen vorlegen können, das hätte zum damaligen Zeitpunkt aber auch keine neuen Erkenntnisse gebracht.

Wären im Dezember 2022 die Kosten von ca. € 78.000,- für das Fangbecken korrekt mitgeteilt worden (d.h. als Zusatzkosten), hätten wir die Beauftragung höchstwahrscheinlich dennoch beschlossen. Zur Frage, aus welchem Haushalt die Mehrkosten beglichen werden sollen, gibt der Kontrollausschuss bewusst keine Empfehlung ab.

Im Finanzierungsplan des Vorhabens soll für eine abschließende Vermessung und die anfallende Flurschadenentschädigung noch eine Reserve vorgesehen werden. Herr DI. Reinhard Schell vom Straßenbauamt hat gegenüber dem Amtsleiter telefonisch mitgeteilt, dass wir die Mehrkosten dem Straßenbauamt mitteilen sollten. Eine Erhöhung der Beteiligung kann nicht versprochen werden, wird aber geprüft.

Herr DI. Sebastian Culetto weist darauf hin, dass es bei den zuletzt umgesetzten Oberflächenwasserkanal-Projekten teilweise zu Kostenüberschreitungen gekommen ist, die für ihn in dieser Größenordnung schwer nachvollziehbar sind und zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung nur mangelhaft mit entsprechenden Beschlüssen gedeckt waren:

OWFK Lassach Beschluss Finanzierungsplan 630.000 € --> 720.267 €

OFWK Semschlach – Strangendverlängerung Zenzer Beschluss

23.05.2022 105.356,85 € --> 197.798,44 €

OFWK Semschlach - Semschlach Ost Beschluss 23.05.2022 47.493,94 € --> 87.727,27 €

Der Finanzverwalter weist darauf hin, dass hier die ursprünglichen förderfähigen Kosten mit den tatsächlichen Gesamtkosten (förderfähig + nicht ff.) verglichen werden.

Er kritisiert in diesem Zusammenhang die Art der Projektabwicklung (fehlende Planungen, Mehrleistungen ohne Beschlüsse, fehlende Kostenverfolgung im Zuge der Projekte) und empfindet den heutigen Beschluss zur Übernahme der Mehrkosten als befremdlich. Dass die Mehrkosten (abzüglich zusätzlicher Förderungen) nun solidarisiert und über den Kanalhaushalt allen GebührenzahlerInnen der Marktgemeinde aufgebürdet werden sollen, fügt sich in das Gesamtbild ein. Aus diesen Gründen wird er den entsprechenden Beschlüssen die Zustimmung verweigern.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 13 Pro- und 6 Gegenstimmen (Herr DI. Sebastian Culetto, Frau Susanne Keuschnig, Herr Peter Lederer, Frau Nicole Mitterling, Herr Ing. Dominik Pacher, Herr Peter Noisternig) in Abänderung des Beschlusses vom 06.07.2022 folgenden Investitions- und Finanzierungsplan für das Vorhaben „Oberflächenwasserkanal Lassach“:

A) Mittelverwendungen*

Namentliche Bezeichnung	GR 6.7.22	NEU
Baukosten Kanalisation	538.900	
Baukosten Auffangbecken	30.000	
Baukosten ges.inkl. Preisgleitung		662.200
Ingenieurleistungen Planung/Baubegleitung	58.100	58.100
Sonstiges/Reserve (Vermessung, Flurschadenentschädigung)	3.000	8.100
Summe:	630.000	728.400

B) Mittelaufbringungen*

Namentliche Bezeichnung	GR 6.7.22	NEU
Förderung 10-EUAL-13/12-2022 (80% der Baukosten Kanal)	431.100	431.100
Förderung (80% der Ingenieurleistungen)	46.500	46.500
Interessentenbeitrag Landesstraßenverwaltung	150.000	170.800
Eigenmittel Kanalhaushalt	2.400	80.000
Summe:	630.000	728.400

Bezüglich des Fangbeckens erfolgte in der GV-Sitzung am 01.12.2022 folgende Information:

„Errichtung Fangbecken mit OW Kanal und Straßenbauarbeiten > Anteil Leistungen Straßenbauamt

Geprüfter Gesamtpreis netto: **€ 77.999,17**

Begründung Mehrkosten: Diese Zusatzleistungen waren im Hauptangebot nicht enthalten und wurden erst nach der Angebotslegung im Zuge der Feintrassierung festgelegt.“

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 13 Pro- und 6 Gegenstimmen (Herr DI. Sebastian Culetto, Frau Susanne Keuschnig, Herr Peter Lederer, Frau Nicole Mitterling, Herr Ing. Dominik Pacher, Herr Peter Noisternig) die Beauftragung der Firma Frey Bau GmbH, 9900 Lienz, mit den Bauarbeiten für ein Fangbecken im Rahmen des Oberflächenwasserkanals Lassach-Sonnseite mit einer Nettosumme von € 77.999,17.

Bezüglich des Einlaufbauwerks erfolgte in der GV-Sitzung am 01.12.2022 folgende Information:

„Errichtung Einlaufbauwerk

Geprüfter Gesamtpreis netto: **€ 23.650,41** > Leistungen teilweise im Hauptangebot (rd. € 10.000,00) enthalten.“

Für dieses Einlaufbauwerk waren im ursprünglichen Finanzierungsplan € 30.000,- vorgesehen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Beauftragung der Firma Frey Bau GmbH, 9900 Lienz, mit den Bauarbeiten für ein Einlaufbauwerk im Rahmen des Oberflächenwasserkanals Lassach-Sonnseite mit einer Nettosumme von € 23.650,41.

Die Kosten abseits des Kanals stellen sich wie folgt dar:

LWL	14.869,51
Hydrant	5.742,43
Wanderweg	2.116,90
netto vor PGL	22.728,84
Preisgleitung:	1.173,07
SUMME netto	23.901,91
SUMME brutto:	28.682,29

Frau Obfrau Mag. Claudia Maier berichtet, dass sich der Kontrollausschuss für die Übernahme der weiteren Kosten ausgesprochen, jedoch für die Zukunft auf die Einhaltung der korrekten Abläufe hingewiesen hat. Einzelpositionen wie LWL oder Hydrant sind für sich keine großen Beträge, aber in Summe kommt eben doch viel zusammen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig die Übernahme der Kosten für LWL-Verrohrung, Hydrant und Wanderweg-Instandsetzung in den jeweiligen Ansätzen mit Gesamtbruttokosten von € 28.682,29.

OFWK Semschlach – Strangendverlängerung Zenzer:

Die Abberufung dieses Kanals beim RHV wurde in der GR-Sitzung am 23.05.2022 beschlossen.

Im Gemeindevorstand am 12.10.2023 bzw. Kontrollausschuss am 13.10.2023 wurden die derzeit zu erwartenden Zahlen präsentiert:

OW Kanal Strangendverlängerung Zenzer - 8. TR Strabag, 28.09.2023

Kostengegenüberstellung

€ netto Anmerkungen

Vergabesumme lt. Vergabevorschlag Olsacher vom 21.03.2022

148.079,70 €

RBK OW Kanal ff ges

105.357,00 €

RBK OW Kanal nff ges

42.722,70 €

Abrechnungssumme = 8. TR inkl. Preisgleitung inkl. 6% NL

197.798,44 €

RBK OW Kanal ff ges

130.787,89 €

RBK OW Kanal nff ges

67.010,55 €

Mehrkosten

49.718,74 €

Leistungen	ff + nff Mehrkosten € netto
Preisgleitung	17.016,24 €
Erhöhung Gemeinkosten	6.842,50 €
Regien	2.768,32 €
Mehrmasen Bodenabtrag, Aushub + Verfüllen	5.627,30 € Mehrlängen Kanal, Aufpreise Anschlüsse
Mehrmasen Entwässerungsrinnen	2.481,66 € mit ant. Aufz Grabenaushub Anschluss
Mehrmasen Schächte, Schachtabdeckungen, Einlaufgitter	3.350,77 € mit ant. Aufz Grabenaushub Anschluss
Leitungskollision-Wasserleitung umlegen	5.434,09 € Bereich Objekt Eder
Mehrkosten Strassenbau	5.866,84 € größere Asphaltstärke Abtrag, Mehrmasen Einbau (Asphalt rd. 156 m2)
Mehrkosten gesamt	49.387,72 €

Herr DI. Vierbauch berichtete in der Kontrollausschusssitzung, dass man die anteiligen Regien von Anfang an hätte kommunizieren müssen, bei Semschlach-Zenzer wären das rund 9.000,- gewesen.

Herr Otto Gugganig berichtet, dass er als Anrainer weiß, dass überraschend Wasserleitungen entdeckt wurden, die man nicht kannte. Herr DI. Sebastian Culetto meint, dass das vorkommen könne, aber dann braucht es einen Beschluss. Einen Vorstands-Umlaufbeschluss kann man schnell herbeiführen.

Frau Obfrau Mag. Claudia Maier berichtet, dass für die Zukunft empfohlen wird, bei derartigen Vorhaben eine Reserve für Unvorhergesehenes einzukalkulieren und bei Bekanntwerden von Änderungen ggf. die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen zu nutzen.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 13 Pro- und 6 Gegenstimmen (Herr DI. Sebastian Culetto, Frau Susanne Keuschnig, Herr Peter Lederer, Frau Nicole Mitterling, Herr Ing. Dominik Pacher, Herr Peter Noisternig) in Abänderung des Beschlusses vom 23.05.2022 die Abberufung des Baus des „Oberflächenwasserkanal Strangendverlängerung Zenzer“ über den Bauabschnitt 13.3. des Reinhaltverbandes Mölltal zum Preis von voraussichtlich € 197.798,44 (davon € 67.010,55 nicht förderfähig).

Oberflächenwasserkanal Semschlach - Semschlach Ost

Die Abberufung dieses Kanals beim RHV wurde ebenfalls in der GR-Sitzung am 23.05.2022 beschlossen.

Im Gemeindevorstand am 12.10.2023 bzw. Kontrollausschuss am 13.10.2023 wurden die derzeit zu erwartenden Zahlen präsentiert:

OW Kanal Semslach Ost - 8. TR Strabag, 28.09.2023

Kostengegenüberstellung

€ netto Anmerkungen

Vergabesumme lt. Vergabevorschlag Olsacher vom 21.03.2022

58.541,36 €

RBK OW Kanal ff ges

47.494,00 €

RBK OW Kanal nff ges

11.047,36 €

Abrechnungssumme = 8. TR inkl. Preisgleitung inkl. 6% NL

87.727,27 €

RBK OW Kanal ff ges

67.489,83 €

RBK OW Kanal nff ges

20.237,44 €

Mehrkosten 29.185,91 €

Leistungen	ff + nff Mehrkosten € netto
Preisgleitung	8.592,82 €
Erhöhung Gemeinkosten	2.940,17 €
Regien	0,00 €
Mehrmasen Bodenabtrag, Aushub + Verfüllen, Erschwerisse	5.766,30 € Fels, Mehraushub-Dim. Änderung
Mehrmasen Schächte, Schachtabdeckungen, Strassenabläufe, Einlaufgitter	5.874,00 € Keine Ausschreibungsplanung
Mehrkosten Strassenbau	6.052,35 € Asphalt +95 m2, Abtrag u. ungeb TS (FK, Feinpl), Pflaster
Mehrkosten gesamt	29.225,64 €

Herr DI. Vierbauch berichtete in der Kontrollausschusssitzung, dass hier € 3.700 an Gemeinkosten mit dabei sein müssten. Dieser Kanal kam am Ende der Planungsphase des BA 13.3 dazu, es lag nur eine sehr grobe Planung vor.

Herr Werner Obermann berichtet, dass bei jedem Starkregen die Feuerwehr dorthin ausrücken musste und ist froh, dass die Situation nun bereinigt ist.

Frau Obfrau Mag. Claudia Maier berichtet, dass die ursprüngliche Planung fast nur „ein Strich am KAGIS-Ausdruck“ war. So etwas soll künftig vermieden werden, man soll sich die nötige Zeit nehmen, wenn nicht Gefahr im Verzug ist.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 13 Pro- und 6 Gegenstimmen (Herr DI. Sebastian Culetto, Frau Susanne Keuschnig, Herr Peter Lederer, Frau Nicole Mitterling, Herr Ing. Dominik Pacher, Herr Peter Noisternig) in Abänderung des Beschlusses vom 23.05.2022 die Abberufung des Baus des „Oberflächenwasserkanals Semslach Ost“ über den Bauabschnitt 13.3. des Reinhaltverbandes Mölltal zum Preis von voraussichtlich € 87.727,27 (davon € 20.237,44 nicht förderfähig).

OW-Kanal Söbriach (Pucher-Pacher – Kanzian)

Der Beschluss über die Abberufung in Höhe von € 60.016,56 erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 27.09.2021.

Im Gemeindevorstand am 12.10.2023 wurden die derzeit zu erwartenden Zahlen präsentiert. Die Mehrkosten betreffen v.a. zusätzliche Asphaltierungsarbeiten:

OW Kanal Kanzian - SR Strabag, 21.02.2023

Kostengegüberstellung	€ netto
Vergabesumme lt. Angebot Strabag vom 23.08.2021	60.016,56 €
RBK OW Kanal ff ges	46.601,00 €
RBK OW Kanal nff ges	13.415,56 €
Abrechnungssumme = SR	65.961,60 €
RBK OW Kanal ff ges	
RBK OW Kanal nff ges	

Mehrkosten	5.945,04 €
-------------------	-------------------

Leistungen	ff + nff Mehrkosten € netto
Preisgleitung	0,00 €
Erhöhung Gemeinkosten	0,00 €
Regien	0,00 €
Mehrkosten Strassenbau inkl. Steinmauer, + 200 m2 Asphalt	5.339,71 €
Mehrkosten gesamt	5.339,71 €

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig in Abänderung des Beschlusses vom 21.09.2021 die Abberufung des Baus eines Oberflächenwasserkanales vom bestehenden Sickerschacht nordwestlich der Liegenschaft der Fam. Pucher-Pacher bis zum Söbriacher Bach südlich der Liegenschaft der Fam. Kanzian über den Bauabschnitt 13.3. des Reinhaltverbandes Mölltal zum Preis von € 65.961,60 (davon ca. € 18.755,27 nicht förderfähig).

OW-Kanal Räuflach (Bereich neues Kraftwerk)

Beschluss im Gemeinderat am 05.04.2023: Auftrag an die Firma Strabag AG zum Preis von netto € 81.619,76; Abschluss eines Vertrages über die Beitragsleistung von € 60.000,- (netto) mit den ÖBB.

Im Gemeindevorstand am 12.10.2023 wurden die derzeit zu erwartenden Zahlen präsentiert:

Mehrkosten OW Kanal ÖBB

Vergabesumme - netto	€ 81.619,83
Abrechnungssumme SR - netto	€ 89.034,54

Wesentlichen Positionen € netto inkl. 6% NL

Zusatzleistungen

Lastplattenversuch + Rohrstatik	1.026,57
Umlegung/Höherlegung Kabel	2.698,92
Betonplomben Altkanal	2.432,18
Bodenaustausch	5.048,51
SW-Schacht tieferlegen, Eisenplatte	1.105,61

Zwischsumme 1 **12.311,79**

Abrechnungsmengen

Saldo Massenmehrung - Massenminderung	rd.	-4.900,00
---------------------------------------	-----	-----------

Zwischensumme 2 **-4.900,00**

Gesamtsumme Mehrkosten **rd.** **7.400,00**

Herr DI. Sebastian Culetto fragt, warum die Kosten nicht zu 100% durch die ÖBB getragen werden. Der Grund ist, dass die ÖBB selber die nötigen Änderungen gebaut haben, die Ausführung aber lt. Ing. Thorer und DI. Vierbauch technisch nicht in Ordnung war. Daher wurde hintennach die Begradigung gebaut. Die 40%ige Förderung für den Siedlungswasserbau kann angesprochen werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig in Abänderung des Beschlusses vom 05.04.2023 den Auftrag für die Begradigung des Oberflächenwasserkanals Räuflach im Bereich ÖBB-Kraftwerk Obervellach II an die Firma Strabag AG zum Preis von netto € 89.034,54.

Darlehen BA 03 – sofortige Rückzahlung:

Das Darlehen für den BA 03 bei der Ktn. Sparkasse wird mit Ende des Jahres einen Stand von € 207.346,67 und eine Restlaufzeit von 3 Jahren (bis 31.12.2026) aufweisen. Bis 31.12.23 gilt ein Fixzinssatz von 2,5%, danach müsste der Zinssatz neu verhandelt werden. Die Rückzahlung des Restbetrages auf einmal war bereits im Voranschlag 2023 vorgesehen. Herr Günther Geiger von der Ktn. Sparkasse hat mitgeteilt, dass die Rückzahlung formell mit 2.1.2024, nicht mit 31.12.23 erfolgen muss, ansonsten spricht nichts dagegen. De facto verschiebt sich die Rückzahlung also nur um 2 Tage, im Rechnungsabschluss aber auf das nächste Jahr.

Der Gemeinderat nimmt die Rückzahlung des gesamten Restbetrages des Darlehens für den BA 03 bei der Ktn. Sparkasse in Höhe von € 207.346,67 mit 2.1.2024 zustimmend zur Kenntnis.

Sparbuch Kanalrücklage – Bindung:

Ebenfalls bei der Ktn. Sparkasse haben wir ein Sparbuch mit der sog. „Kanalrücklage“. Dieses weist derzeit einen Stand von € 203.241,87 auf. Herr Günther Geiger hat bei Bindung für 6 Monate einen Zinssatz von 4% angeboten. Dieses Angebot soll angenommen werden.

Der Gemeinderat nimmt die Veranlagung der „Kanalrücklage“ zustimmend zur Kenntnis.

Kanalrücklage – Veranlagung Kommunalkredit:

Im Gemeindevorstand wurde von Herrn Gugganig auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, bei der Kommunalkredit-direkt Beträge mit attraktiver Verzinsung zu veranlagern. Bei Vorliegen eines entsprechenden Angebotes (mindestens 4% auf 2 Jahre) sollte ein Betrag von € 200.000,- veranlagt werden. Derzeit werden dafür 4,2% geboten.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig eine Veranlagung der Kanalrücklage in Höhe von 200.000,- bei der Kommunalkredit Austria AG auf 2 Jahre bei 4,2% Zinsen.

Thema Schmutzwasserkanal Gstran:

Herr Bgm. Arnold Klammer berichtet, dass am 01.12.2023 ein Schreiben von Herrn Ing. Thorer eingelangt ist, in dem dieser ausdrücklich auf die „Prüf- und Warnpflicht“ verweist und darum bittet, das Schreiben dem Gemeinderat bekannt zu geben.

Aus diesem Schreiben geht hervor, dass während der bisherigen Betriebsdauer der Pumpanlage von etwa 21 Jahren Fremdkosten (Reparatur- und Betriebskosten) im Ausmaß von etwa € 50.000,00 (netto) angefallen sind.

Es wurde einstimmig im Gemeindevorstand und Gemeinderat ein Schmutzwasserkanal abgelehnt. Es erfolgte lediglich nochmals eine Kostenanfrage bei der Fa. Strabag.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

12. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung vom 22.11.2023 – inkl. Anträge an den Gemeinderat

Herr Obmann DI. Sebastian Culetto berichtet auf Bitte des Bürgermeisters aus dieser Sitzung. Es wurden u.a. folgende Punkte behandelt:

Photovoltaikanlage Tennishalle

Es gibt nun eine grundsätzliche Einigung mit der Mölltaler Tennis- u. Veranstaltungszentrums GmbH auf einen Einmalbetrag von netto € 20.000,- + jährlich 10% vom Umsatz. Offen sind jedoch die Fragen der Finanzierung und der vorherigen Sanierung des Daches.

Zukunftsperspektiven für das Erlebnisbad Obervellach

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 02.08.2023 den Ausschuss für Energie, Umwelt und Nachhaltige Entwicklung beauftragt, Zukunftsperspektiven für das Erlebnisbad Obervellach zu entwickeln und in der Dezember-Sitzung des Gemeinderates zu präsentieren.

Angesichts der finanziellen Gesamtsituation der Gemeinde kann man sich vielleicht ein Konzept für eine „große Neugestaltung“ leisten, die Gestaltung selber aber nicht. Daher spricht der Ausschuss einhellig folgende Empfehlungen aus:

- Komplettes Schließen (Halle und Freibad) ist kein Thema
- Eine „ganz große“ Investition ist aktuell kein Thema
- Ziel: Erhalt des Bades, aber Optimierung mit offenem Konzept

Die Erstellung eines kurz- und mittelfristigen Konzeptes ist geplant. Der Obmann wird Anfang des neuen Jahres Kontakt mit Mallnitz aufnehmen. Ziel: Weitere Sitzung spätestens im März 2024. 2 Hallenbäder innerhalb von 8 km sind zu hinterfragen.

Herr Otto Gugganig meint, dass es schon Konzepte gegeben hätte. Wir haben nun das Restaurant unter Zeitdruck und mit großen Kostenüberschreitungen saniert, aber es gab und gibt kein Gesamtkonzept. Er will keine Einzelmaßnahmen ohne Gesamtkonzept mehr.

Der Ausschuss beschloss einstimmig den Antrag an den Gemeinderat, die Hallenbadtarife ab 01.01.2024 anzupassen. Der Antrag wird im folgenden Tagesordnungspunkt behandelt.

Mölltaler Energietag 2024

Dieser soll wieder Ende Feber / Anfang März stattfinden.

Herr Bürgermeister Arnold Klammer dankt dem Obmann und den Ausschussmitgliedern für ihre Arbeit.

13. Beratung und Beschlussfassung von Gebühren ab 01.01.2024

Folgende Änderungen werden vorgeschlagen:

Bereich Erlebnisbad:

Sauna bzw. Halle: Die Kombikarten mit Mallnitz wurden bereits am Beginn der Wintersaison angepasst. Für die anderen Tarife beantragt der Ausschuss für Energie, Umwelt und Nachhaltige Entwicklung eine Anhebung der Tarife, die schon seit Jahren nicht mehr angepasst wurden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Ausschusses für Energie, Umwelt und Nachhaltige Entwicklung einstimmig die Festlegung der Wintertarife für Sauna und Hallenbad wie folgt:

Abgabenbezeichnung	Abgabeneinheit	Betrag 23	Betrag neu	Anmerkung
Sauna und Hallenbad				
Tageskarte	Erwachsene	13,50	16,00	Antrag des Ausschusses für Energie, Umwelt und nachhaltige Entwicklung
Tageskarte	Kinder 6-15 Jahre	9,00	10,50	
Punktekarte	Erwachsene	119,00	145,00	
Jahreskarte Mallnitz + Obervellach	Erwachsene	330,00	330,00	Geändert mit Wintersaison 2023 / 24
Winter-Saisonkarte Mallnitz + Obervellach	Erwachsene	245,00	245,00	
Sommer-Saisonkarte Mallnitz + Obervellach	Erwachsene	155,00	155,00	
Hallenbad				
Tageskarte	Erwachsene	6,00	8,00	Antrag des Ausschusses
Punktekarte	Erwachsene	57,00	72,00	
Saisonskarte	Erwachsene	80,00	95,00	
Saisonkarte	Betriebe	80,00		nicht mehr auflagen
Kurzzeittarif ab 17 Uhr	Erwachsene	5,00	6,00	
Studenten, Präsenz- und Zivildienstler, Zivilinvaliden		4,00	6,00	
Tageskarte	Kinder	4,00	5,50	
Punktekarte	Kinder	34,00	40,00	
Saisonskarte	Kinder	45,00	55,00	
Kurzzeittarif ab 17 Uhr	Kinder	3,50	5,00	
Saisonskarte	Familie 2 Kinder	170,00	195,00	
Saisonskarte	Alleinerz. 2 Kinder	115,00	130,00	
Schüler in Gruppen		3,00	4,00	

Freibad: Der Gemeindevorstand schlägt die Angleichung der Tarife an die Wintersaison vor. Ausgenommen sind nur die Saisonkarten aufgrund der deutlich kürzeren Sommersaison.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes mit 17 Pro- und 2 Gegenstimmen (Herr Hubert Franta und Herr Ing. Fritz Auernig) die Festlegung der Sommertarife für das Erlebnisbad wie folgt:

Freibad		Betrag 23	Betrag neu	
Tageskarte	Erwachsene	6,00	8,00	Antrag des Gemeindevorstandes:
Punktekarte	Erwachsene	50,00	72,00	Anpassung an Hallentarife
Saisonkarte	Erwachsene	60,00	85,00	
Kurzzeittarif ab 17 Uhr	Erwachsene	4,50	6,00	
Studenten, Präsenz- und Zivildienstler, Zivilinvaliden		4,50	6,00	
Tageskarte	Kinder	4,50	5,50	
Punktekarte	Kinder	30,00	40,00	
Saisonkarte	Kinder	35,00	48,00	
Kurzzeittarif ab 17 Uhr	Kinder	3,50	5,00	
Saisonkarte	Familie 2 Kinder	100,00	175,00	2 Erwachsene: 190,00
Saisonkarte	Alleinerz. 2 Kinder	70,00	120,00	1 Erw. + 1 Kind: 140,00
Schüler in Gruppen		2,50	4,00	
Sonstiges - Solarium		7,50	9,00	
Sonstiges - Solarium - 10erBlock	+ 1 frei	72,00	85,00	
Sonstiges - Badetuch		2,00	3,00	
Sonstiges - Sonnenschirm		1,50	1,50	

Der Gemeindevorstand hat sich dafür ausgesprochen, die Öffnungszeiten wie bisher beizubehalten - Anpassung nur an die Wochentage. Weiters hat sich der Gemeindevorstand dafür ausgesprochen, bei Schlechtwetter im Sommer die Halle zu öffnen.

Wirtschaftshof:

Aufgrund der Steigerung der Personalkosten ist auch die Umlage für Stammarbeiter zu erhöhen. Die anderen Umlagen wurden tw. erst 2023 erhöht und sollen blassen werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Wirtschaftshofumlagen 2024 wie folgt festzulegen:

		Betrag 23	Betrag neu	
Wirtschaftshof - 1 Stunde Bauhofarbeit - Stammarbeiter	Stammarbeiter	39,50	43,00	8,9%
Wirtschaftshof - 1 Stunde Bauhofarbeit - Ferialarbeiter	Ferialarbeiter	13,00	13,00	2023 erhöht
Wirtschaftshof - 1 Traktorstunde	Traktorstunde	36,00	36,00	2023 erhöht
Wirtschaftshof - 1 km Transporter und Kombi	Transporter/Kombi	1,51	1,51	
Wirtschaftshof - 1 Pistenfahrzeugstunde	Pistenfahrzeugstunde	36,00	36,00	

Kanalgebühren:

Die **Anschlussgebühr** beträgt nach wie vor € 2.543,55, dies entspricht ATS 35.000,- und ist der Höchstbetrag. Im Entwurf einer Novelle des Ktn. Gemeindekanalisationsgesetzes ist ein höherer Maximalbetrag vorgesehen. Sollte dieses so in Kraft treten, könnte man eine Anpassung überdenken.

Benützungs- und Bereitstellungsgebühr:

Diese Gebühren wurden von 2018 bis 2022 um jeweils 2,3% jährlich angehoben. Für 2023 wurde keine Anpassung vorgenommen. Eine neue Folgekostenberechnung des RHV liegt noch nicht vor. Laut Gebührenkalkulationsmodell des Landes Kärnten, das auf die Daten des Rechnungsabschlusses 2022 zugreift, sind unsere Gebühren derzeit zu niedrig:

	akt. Tarif BRUTTO	Tarifmodell Land:		Grundlage
		minimal	maximal	
Benützung	2,01	2,29	3,18	115.000 m³
Bereitstellung	109,52	117,32	162,76	1.680 BWE

Nimmt man ein Mittelmaß aus Minimal- und Maximalgebühr, sollten wir unsere Kanalgebühren um 32% anheben. Dies erscheint unrealistisch.

Es gibt die sog. „Gebührenbremse“ des Bundes in Höhe von € 16,72 pro Einwohner, bei uns somit € 36.542,-. Um diese in Anspruch zu nehmen, dürfen Gebühren nur im entsprechend verminderten Ausmaß erhöht werden. Das würde – theoretisch – eine Erhöhung um 22,75% erlauben:

	EIN netto derzeit	EIN Mittelwert Kalkulation	DIFF	Gebühren- Bremse	theoretisch mögliche Erhöhung	in %
Benützung	210.136	285.932				
Bereitstellung	167.267	213.879				
	377.403	499.811	122.408	36.533	85.875	22,75%

Wenn wir uns zumindest in Richtung der Minimaltarife lt. Kalkulationsmodell des Landes annähern, würde das eine Erhöhung von ca. 9,5% bedeuten. Damit wäre die Inflation eines der beiden Jahren 2022 und 2023 abgedeckt, das andere Jahr würde quasi die „Gebührenbremse“ abdecken:

	akt. Tarif	neuer Tarif		Grundlage		Betrag	Betrag	DIFF
	BRUTTO	Dif	BRUTTO			aktuell netto	NEU netto	
Benützung	2,01	9,5%	2,20	115.000	m³	210.136	230.000	19.864
Bereitstellung	109,52	9,6%	120,00	1.680	BWE	167.267	183.273	16.006
						377.403	413.273	35.869

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, dass die „Gebührenbremse“ im Gebührenhaushalt „Kanal“ (Ansatz 851000) eingesetzt wird und die Gemeindebürger im Gemeinderundschreiben und auf der Gemeindehomepage darüber informiert werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Kanalbereitstellungsgebühr ab 2024 mit € 120,- / Bewertungseinheit (brutto) und die Kanalbenützungsgebühr ab 2024 mit € 2,20 / m³ (brutto) festzulegen sowie folgende, im Entwurf vorliegende, Kanalgebührenverordnung:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 18. Dezember 2023, Zl. ___/2023, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Obervellach werden von der Marktgemeinde Obervellach Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2 Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Obervellach ist mit gesonderter Verordnung festgelegt.

§ 3 Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die Höhe der Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten (im Sinne der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz) für das Gebäude mit dem jeweiligen Gebührensatz.

§ 4 Höhe der Bereitstellungsgebühr

Der jährliche Gebührensatz beträgt pro Bewertungseinheit inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 1. Jänner 2024 120,00 Euro.

§ 5 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser; 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser wird 1 m³ Abwasser gleichgestellt.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu

berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 6 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

- a) ab dem 1. Jänner 2024: 2,20 Euro.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Marktgemeinde Obervellach angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. Dezember** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 9 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 9 Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils nach Ende jedes Quartals; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die

Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 23. November 2017, Zl. 215 / 2017, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Müllgebühren:

Hausmüll: Diese Gebühren wurden schon sehr lange nicht mehr angehoben. 2018 gab es eine Anpassung von Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr, jedoch in Summe aufkommensneutral. Der Müllhaushalt zeigte zuletzt ein negatives Jahresergebnis. Das liegt zwar auch an Einmaleffekten, eine Gebührenanpassung erscheint jedoch trotzdem nötig. Die Gebühren für die Biomüllentsorgung wurden noch nie angepasst. Die vorgeschlagene Erhöhung ist zwar prozentuell durchaus hoch, in Absolutbeträgen jedoch gering.

Die ASZ-Tarife wurden teilweise im Vorjahr angepasst und sollen nicht geändert werden:

Altreifen	PKW-ohne Felgen	5,00	5,00	2023 erhöht
Altreifen	PKW-mit Felgen	8,00	8,00	2023 erhöht
Sperrmüll	je m ³ loser Müll	35,00	35,00	
Bauschutt - verunreinigt	je m ³	70,00	70,00	2023 erhöht
Altholz	je m ³	20,00	20,00	
Hartkunststoff	je m ³	6,00	6,00	
Lacke, Farben, Wasch- und Reinigungsmittel	je kg	1,50	1,50	2023 eingeführt

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig, die Gebühren für die Hausmüllentsorgung wie folgt festzulegen sowie folgende, im Entwurf vorliegende, Abfallgebührenverordnung:

		Betrag 23	Betrag neu	
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 70l Müllsack	Bereitstellungsgeb.	44,06	47,00	6,7%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 120l Tonne	Bereitstellungsgeb.	75,40	80,00	6,1%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 240l Tonne	Bereitstellungsgeb.	150,80	160,00	6,1%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 660l Container	Bereitstellungsgeb.	415,18	440,00	6,0%
Müllabfuhr - Bereitstellungsgebühr 800l Container	Bereitstellungsgeb.	495,47	530,00	7,0%
Müll - Entsorgungsgebühr - 70l Müllsack	pro ausgegeb. Sack	4,00	4,50	12,5%
Müll - Entsorgungsgebühr - 70l Müllsack, Sonderbereich	pro ausgegeb. Sack	2,80	3,00	7,1%
Müll - Entsorgungsgebühr - 120l Tonne	pro Entleerung	6,00	6,50	8,3%
Müll - Entsorgungsgebühr - 240l Tonne	pro Entleerung	10,54	11,00	4,4%
Müll - Entsorgungsgebühr - 660l Tonne	pro Entleerung	29,53	31,00	5,0%
Müll - Entsorgungsgebühr - 800l Tonne	pro Entleerung	35,78	38,00	6,2%
Müll-Biomüll - 40 Liter	pro Entleerung	2,20	3,10	Tarife seit Einführung nie geändert. Biomüllentsorgung isoliert betrachtet auch mit den neuen Tarifen nicht völlig
Müll-Biomüll - 80 Liter	pro Entleerung	3,00	4,50	
Müll-Biomüll - 120 Liter	pro Entleerung	4,00	5,50	
Müll-Biomüll - 240 Liter	pro Entleerung	7,50	10,00	

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 18. Dezember 2023, Zl. ____/2023, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 112/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 28. Dezember 1995, Zl. 230/1995 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben: Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2

Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70-Liter Müllsack	Euro 47,00
b) je 120-Liter Müllbehälter	Euro 80,00
c) je 240-Liter Müllbehälter	Euro 160,00
d) je 660-Liter Müllbehälter	Euro 440,00
e) je 800-Liter Müllbehälter	Euro 530,00

§ 3

Entsorgungsgebühr

- (1) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 70-Liter Müllsack	Euro 4,50
b) je 120-Liter Müllbehälter	Euro 6,50
c) je 240-Liter Müllbehälter	Euro 11,00
d) je 660-Liter Müllbehälter	Euro 31,00
e) je 800-Liter Müllbehälter	Euro 38,00

- (2) Die Höhe der Entsorgungsgebühr für die biogenen Abfälle ergibt sich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Biotonne mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt für die Entsorgungsgebühr je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) je 40-Liter Biotonne	Euro 3,10
b) je 80-Liter Biotonne	Euro 4,50
c) je 120-Liter Biotonne	Euro 5,50
d) je 240-Liter Biotonne	Euro 10,00

- (3) Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Sonderbereich aus der Vervielfachung mit der Zahl der ausgegebenen Müllsäcke mit dem je Übergabetermin festgesetzten Gebührensatz und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

Je 70-Liter Müllsack	Euro 3,00
----------------------	-----------

§ 4

Abgabenschuldner

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zu entrichten waren.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Abgaben

- (4) Die Abfallgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (5) Für die Ermittlung der Entsorgungsgebühr ist die Anzahl der Entsorgungen eines Kalenderjahres heranzuziehen. Diese ist für feste Müllgefäße durch elektronische sowie für biogene Abfälle durch manuelle Aufzeichnungen des Entsorgungsunternehmens und für Müllsäcke durch schriftliche Aufzeichnungen der Marktgemeinde Obervellach zu ermitteln.
- (6) Die gemäß § 6 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 6

Teilzahlungen

- (1) Für die Abfallgebühren sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils nach Ende des Quartals; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt jeweils ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Entsorgungsgebühr beträgt bei Vorliegen exakter elektronischer Aufzeichnungen den daraus resultierenden Betrag, ansonsten jeweils ein Viertel der im Vorjahr benötigten Entsorgungen, vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Obervellach vom 23. November 2017, Zl. 216 / 2017, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (Abfallgebühren-verordnung), außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Kultursaal:

Die Tarife entsprechen noch immer jenen, die zu Schilling-Zeiten galten. Der VPI 2000 steht mit Oktober 2023 bei 176,6. Das würde gerundet folgende Tarife ergeben:

Kategorie	Aktuell	in ATS (!)	VPI 2000	HoRe nach VPI	Gerundet
Zunftstube ohne Ausschank	€ 36,00	500,00	176,60	63,58	65,00
Zunftstube mit Ausschank	€ 145,00	2.000,00		256,07	250,00
Saal ohne Ausschank	€ 72,00	1.000,00		127,15	125,00
Saal mit Ausschank	€ 145,00	2.000,00		256,07	250,00
Saal mit Ausschank u. Zunftstube	€ 290,00	4.000,00		512,14	500,00

Es ist jedoch so, dass 70% der Einnahmen der Incoming aus der Kultursaalvermietung von der Gemeinde selbst kommen:

Summe von BRUTTO	Spaltenbesch				
Zeilenbeschriftungen	2022	2023	Gesamtergebnis		
"Echte Einnahme"	1.049	777	1.826	30%	
behördlich	720	432	1.152	19%	
Eigene Veranstaltung	288	577	865	14%	70%
Einladung	1.178	1.156	2.334	38%	
Gesamtergebnis	3.235	2.942	6.177		

Da eine Erhöhung somit in erster Linie uns selbst treffen würde, rät der Gemeindevorstand davon ab. Die günstigen Tarife für Veranstalter kann man als eine

Art Vereinsförderung ansehen. Die Preise für Strom und Fernwärme sollen jedoch den tatsächlichen aktuellen Tarifen angepasst werden.

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Gemeindevorstandes einstimmig

- a) die Tarife für die Kultursaalmietsie wie bisher zu belassen
- b) den Stromtarif mit € 0,41 (statt bisher 0,22) pro kWh
- c) den Wärmetarif mit € 0,21 (statt bisher 0,095) pro kWh
- d) den Tarif für die Müllabfuhr pauschal mit € 13,- (bisher 10,90)
- e) den Tarif für Tischwäsche klein mit 17,- (bisher 14,50) und groß mit 25,- (bisher 21,80)

festzulegen.

Folgende Gebühren und Tarife sollen nicht geändert werden:

- Sämtliche Friedhofsgebühren (Wurden 2023 um 25% angehoben – es sind nach Fertigstellung des Friedenshaines jedoch Tarife für die neuen Bestattungsformen festzulegen!)
- Solidarbeitrag Straßenerhaltung: erst für 2023 auf 27,- angehoben
- Kindergarten- bzw. Schülerbustarife (im Schuljahr 2022/23 angehoben)
- Tarife für die Ferienbetreuung (im Schuljahr 2022/23 angehoben)
- Marktstandsgebühr: € 2,- pro Laufmeter, in der Praxis keine große Bedeutung
- Zweitwohnsitzabgabe: 2023 ggü. bisherigen Tarifen verdoppelt
- Tarife Tierkörperentsorgung: 2023 deutlich erhöht, dennoch weitaus nicht kostendeckend.

Herr Josef Gantschacher-Lackner macht darauf aufmerksam, dass die Grabmachergebühr zu entfernen ist, da es von der Gemeinde kein entsprechendes Angebot mehr gibt.

Der Gemeinderat nimmt die Beibehaltung der aktuellen Tarife der genannten Gebühren zustimmend zur Kenntnis.

14. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Ortsentwicklung vom 11.12.2023 – inkl. Anträge an den Gemeinderat

Die Obfrau Mag. Angelika Staats berichtet anhand einer vorbereiteten Präsentation aus der Sitzung. Sie macht dabei insbesondere auf die Verkehrs- und Parkraumsituation am Hauptplatz aufmerksam. Sie würde ein probeweises Parkverbot im Sommer 2024 präferieren, dem hat der Ausschuss jedoch mehrheitlich nicht zugestimmt und auf den beginnenden Masterplanprozess inkl. Bürgerbeteiligung verwiesen.

Weiters bringt sie das „Dorfanger-Konzept“ von Herrn DI. Kaufmann, betreffend den Bereich östlich des Kaponigbaches von Höhe Feuerwehrhaus bis zur Mündung in die Möll, zur Kenntnis. Zu diesem wurde folgender Antrag formuliert:

Der Ausschuss für Tourismus, Kultur und Ortsentwicklung stellt den Antrag an den Gemeinderat, nach Prüfung der finanziellen Mittel, Maßnahmen zur Schaffung und

Attraktivierung von zentrumsnahen Parkplätzen umzusetzen und somit den Marktplatz zu entlasten.

Das betrifft nach dem Konzept von DI. Kaufmann („Dorfanger“) Bauteil 3 und Bauteil 4.

A) **Gestaltung des Parkplatzes bei der Eisstockbahn lt. Konzept von DI. Kaufmann (Bauteil 3)** - Kosten lt. Konzept € 44.290 netto.

B) Im Rahmen des Hochwasserschutzes wird der Bereich vor der Möllbrücke aufgeschüttet. Im Zuge dessen soll die Fläche nach dem Konzept von DI. Kaufmann **„Mehrfunktionsplatz“ (Bauteil 4)** gestaltet werden. - Kosten lt. Konzept: € 25.250 netto.

Finanzierung: Für die Umsetzung dieser beiden zentrumsnahen Parkplätze sind Finanzierungsmöglichkeiten über Leader („Klimafitte Parkplätze“) und über Klimaaktiv mobil (siehe: klimaaktivmobil.at/kommunal) zu prüfen. Wird der „Mehrfunktionsplatz“ im Zuge des Hochwasserschutzes gestaltet, dann ist mit einer Kostenersparnis zu rechnen.

Die Verwaltung merkte dazu an, dass hier nur ein Grundsatzbeschluss des Gemeinderates herbeigeführt werden kann, dass Bauteil 3 und Bauteil 4 umgesetzt werden sollen. Grund ist die aktuell nicht gesicherte Finanzierung ist (siehe TOP 3).

Weitere Vorgehensweise:

- Prüfung von Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Förderungen (Bauteil 3)
- Prüfung möglicher Synergien beim Bau des Hochwasserschutzes inkl. Finanzierungsmöglichkeiten bzw. Förderungen (Bauteil 4)
- Genehmigung bzw. Zustimmung zu den Baumaßnahmen durch die AG NB Obervellach

Der Gemeinderat spricht sich auf Antrag des Ausschusses für Tourismus, Kultur und Ortsentwicklung einstimmig dafür aus, die Umsetzung der Bauteile 3 und 4 lt. „Dorfanger-Konzept“ von DI. Kaufmann anzustreben.

Nach Abklärung der obigen Punkte und Sicherstellung der Finanzierung (inkl. Synergien) wird dieser Antrag nochmals dem Gemeinderat zu tatsächlichen Endbeschlussfassung zugeführt.

Abschließend bringt Frau Mag. Staats die Vorgänge inklusive Schriftverkehr rund um die angestrebte Ortsgebietsfeststellung und der damit möglichen 50-km/h-Beschränkung vom Autohaus Wulz bis Räuflach zur Kenntnis. Das Ansuchen wurde im ersten Schritt behördlich abgelehnt, eine Gegenstellungnahme wurde von Hrn. DI. Johannes Staats und Mag. Angelika Staats erarbeitet. Dieses Schriftstück liegt nun zur Prüfung in der Verkehrsabteilung der Landes auf.

15. Bericht aus der Sitzung des Ausschusses für Familie, Jugend, Gesundheit und Sport vom 09.11.2023

Da die Obfrau Gudrun Steiner nicht anwesend ist, berichtet Frau Susanne Keuschnig aus der Sitzung:

Vorstellung von Pflegekoordinatorin Margit Mussnig:

Frau Mussnig übt seit Juni 2023 diese Tätigkeit aus. Sie ist für die Aufklärung und Beratung im Pflegebereich zuständig. 2x im Monat bietet sie einen Sprechtag im Gemeindeamt an; macht jedoch auch Hausbesuche. Pflegekoordinatoren helfen auch bei der Vermittlung zu AVS, Hilfswerk, Krankenhaus usw.

Es gibt auch einen neuen „Kärntner Pflegeatlas“. Frau Mussnig schlägt vor, dass der Bürgermeister bei den Geburtstagsbesuchen immer einen Pflegeatlas mitbringt. Ebenso wird sie einen Bericht fürs Rundschreiben im Jänner 2024 zusammenstellen. Somit soll der Atlas mehr unter die Bevölkerung kommen, da es jederzeit jedem passieren kann, dass man in eine solche Situation kommt, wo dringend sehr schnell Hilfe benötigt wird.

Die Einrichtung „Besuchsnetz“ gibt es nach wie vor. Nur leider verringert sich die Anzahl der freiwilligen Helfer. Derzeit sind es 4 Personen.

Die Helfer erledigen zum Beispiel Einkäufe für die Betroffenen oder fahren diese zu den Arztterminen (Kilometergeld wird ausbezahlt), oft fehlt den Leuten auch nur ein Gespräch.

Sie erklärt, wie schwierig es derzeit ist, wenn jemand „Essen auf Rädern“ benötigt. Die Kapazitäten sind leider aufgebraucht. Die Zulieferung nach Mallnitz sei aktuell gar nicht möglich.

„Weihnachtsgeschenk“ für die ältere Generation – ÄNDERUNG:

Auf Grund des Vorschlages vom Bürgermeister wurde von den Ausschussmitgliedern einstimmig beschlossen, dass es die traditionelle Weihnachtsfeier für die ältere Generation mit „Geschenkspackerl“ nicht mehr geben wird.

Stattdessen soll das dafür vorgesehene Budget wie folgt verteilt werden:

„ALLE OBERVELLACHER GEMEINDEBÜRGER, DIE 80 JAHRE UND ÄLTER SIND, WERDEN HEUER VOM BÜRGERMEISTER WEIHNACHTSWÜNSCHE MIT GUTSCHEIN PER POST ERHALTEN. ZUSÄTZLICH WURDE IM SOZIALAUSSCHUSS BESCHLOSSEN, DASS DER PENSIONISTENVERBAND UND SENIORENCLUB JEWEILS € 1.000,-- FÜR IHRE SOZIALE ARBEIT ERHALTEN SOLLEN. AN DAS PFLEGEHEIM WERDEN € 800,-- IM RAHMEN DER JÄHRLICHEN WEIHNACHTSFEIER ÜBERGEBEN.“

Diese Aufteilung soll für die nächsten Jahre nach Möglichkeit so beibehalten werden.

Allfälliges:

Der Bürgermeister teilte in der Sitzung folgendes mit:

- 1) Frau Verena Schall hat im Gemeindeamt vorgesprochen: Im Dezember wird es in der Mittelschule Obervellach eine Veranstaltung geben. Der Erlös soll an Bedürftige in Obervellach gespendet werden.

Der Ausschuss schlägt vor, einen neuen Fonds zu eröffnen, da es aus dem Illwitzer-Fonds sehr schwierig ist, Geld zu lukrieren.

- 2) Die Perchtengruppe Falkenstein möchte heuer wieder Nikolaus-Sackerl verteilen. Es wird beschlossen, dass die Gemeinde die Kosten dafür übernimmt. Die Sackerl werden von der Perchtengruppe selbst zusammengepackt.
- 3) Herbert und Ilse Wulz sponsern heuer den Weihnachtsbaum für den Obervellacher Hauptplatz.
- 4) Der Bürgermeister schlägt vor, dass der Theaterwagen „Ensemble Porcia“ vom Ausschuss organisiert werden soll.
Die Ausschussmitglieder möchten es nicht übernehmen, jedoch stattdessen die traditionellen „Obervellacher Gesundheitstage“ NEU organisieren. Details dazu sollen in der nächsten Sitzung besprochen werden.

„Tag der Vereine“ (Arbeitstitel):

Herr Ing. Pacher berichtet, dass laut einer Studie immer mehr Jugendliche den Bezug zu ihrem Heimatort verlieren. Dem müsse man entgegenwirken.

Er schlägt vor, im nächsten Jahr einen „Tag für die Vereine“ zu organisieren. Jugendlichen soll nähergebracht werden, wie wichtig es ist, diversen Vereinen beizutreten.

Jeder Obervellacher Verein (derzeit circa 40) soll eingeladen werden, bei einem „Tag der Jugend in Obervellach“ mitzuwirken. Es soll durch ganz Obervellach einzelne Stationen geben, wo Jugendliche die Möglichkeit haben, ins jeweilige Vereinsleben (zum Beispiel Tennis, Fußball, Trachtenkapelle, Schach, Feuerwehr, Rotes Kreuz, Theatergruppe...) zu schnuppern.

Details dazu sollen ebenso bei der nächsten Ausschusssitzung beschlossen werden.

16. Bericht aus der Sitzung des Kontrollausschusses vom 27.11.2023

Der Kontrollausschuss hat in dieser Sitzung die Themen Kanal, Voranschlag und Mittelfristiger Ergebnis- Investitions- u. Finanzierungsplan 2024-28 behandelt. Die Obfrau hat dazu unter Tagesordnungspunkt 3 bzw. 11 berichtet.

Darüber hinaus wurde ein Antrag formuliert. Herr Ing. Pacher erklärt, dass der Gemeindevorstand im Zuge einer Änderung der Geschäftsordnung (Gemeinderatssitzung am 12.03.2020) berechtigt wurde, Beschlüsse bis zu € 20.000,- ohne vorherige Gemeinderatsbeschlüsse zu tätigen. Im Sinne der Demokratie und auch fehlender Notwendigkeit soll dieser Betrag wieder herabgesetzt werden, damit in Zukunft die Entscheidungsvollmacht wieder auf Seiten des höchsten Gremiums steht.

Der Kontrollausschuss stellt den Antrag an den Gemeinderat, er möge den finanziellen Rahmen von Vorstandsbeschlüssen von den derzeitigen € 20.000,- auf € 10.000,- reduzieren.

Der Bürgermeister regt an, diesen Punkt in einer der nächsten Sitzungen, mit einer generellen Überarbeitung der Geschäftsordnung, zu behandeln.

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis.

17. Berichte des Bürgermeisters und der Referenten

Herr Bürgermeister Arnold Klammer berichtet:

- Generalversammlung der Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH

Die Versammlung war beschlussfähig und hat den Geschäftsführer entlastet (ohne Stimme der Gemeinde Obervellach, da keine entspr. Bevollmächtigung vorlag)

Der Verpachtung der Dachflächen an die Marktgemeinde Obervellach zwecks Errichtung und Betrieb einer PV-Anlage wurde zugestimmt.

Ein Beirat als Hilfe für den Geschäftsführer wurde geschaffen (6 Mitglieder, 1 von Obervellach – Der Bürgermeister schlägt Herrn DI. Sebastian Culetto vor.

Der Gemeinderat nimmt diesen Vorschlag zustimmend zur Kenntnis.

- Bericht Sanierung Hadtbrücke

Die Hadtbrücke wurde im Auftrag der Agrargemeinschaft Nachbarschaft Obervellach von der Firma BT-BauTeam GmbH um € 11.283,60 saniert. Die Rechnung wurde auf die Marktgemeinde Obervellach ausgestellt, um eventuell eine Förderung von Herrn Ing. Dienesch zu bekommen.

- Aktueller Stand Asphaltierungen – Firma Swietelsky inkl. Gehsteig Schule

Herr Vizebgm. Franz Oberrainer berichtet, dass die Firma Swietelsky im November im Auftrag der Marktgemeinde Obervellach aktuelle Asphaltierungsarbeiten inkl. Gehsteig zur Schule durchgeführt hat. Weitere Arbeiten im Rahmen der bereits erfolgten Auftragsvergabe sollen im Frühjahr 2024 folgen. Das Angebot ist gedeckelt. Gleiches gilt für den Friedenshain.

Weiters berichtet er, dass eine statische Überprüfung für Semslacher- und Hirschebauerbrücke in Auftrag gegeben wurde.

Herr Josef Gantschacher-Lackner fragt, warum das Friedhofsprojekt nun anders gebaut wird, als es in den Gremien präsentiert wurde. Außerdem kritisiert er die aus seiner Sicht mangelnde Effizienz, weil Platz für nur 16 Urnen geschaffen wird. Herr Vizebgm. Oberrainer entgegnet, dass es nicht geplant ist, dass pro Platz nur eine Urne bestattet werden kann. Es ist beim Bau jedoch wirklich noch etwas abzuändern. Die Fertigstellung erfolgt im Frühjahr 2024.

- Effizienzrichtlinie EED III – Sanierung von öffentlichen Gebäuden

Aufgrund einer neuen EU- Richtlinie muss die öffentliche Hand zukünftig verpflichtende Energieeinsparungen im Ausmaß von 3% bei Umbauten bzw. Renovierungen einhalten. Aus Sicht der Marktgemeinde Obervellach wurde auf Anraten der Landes Kärnten der „Alternative Ansatz“ gewählt.

- Radwegpflege 2024

Diese wird ab 2024 nicht mehr über Familija abgewickelt. Bereits im Jahr 2023 hat es eine Zusammenarbeit von Familija und GPS- Kärnten gegeben. Wie es mit der Radwegpflege im Jahr 2024 weitergeht, ist aktuell offen. Eine Entscheidung darüber soll es im 1. Quartal 2024 geben.

- Kooperation Schwimmbad Winter mit Flattach

In den Weihnachtsferien übernimmt die Gemeinde Flattach die Eintrittspreise für Flattacher Kinder und Jugendliche. Danach wird über eine Wiederholung in den Semesterferien entschieden. Vom Gemeinderat wird angeregt, eine Kooperation mit den Skiliften Mühldorf und Reißbeck zu prüfen.

- Krisenstab der Gemeinde u. Gemeindeübergreifend

Der Praxisteil wird erst im Frühjahr 2024 mit Mallnitz und Flattach ausgeführt werden.

- Gesunde Gemeinde – Politischer Referent

Derzeit gibt es keinen politisch Verantwortlichen. Herr Bgm. Arnold Klammer wird dieses Amt zukünftig persönlich wahrnehmen.

- Antrag auf Erwerb von öffentlichem Gut – Hubert Kanzian, Söbriach

Herr Hubert Kanzian hat um den Erwerb eines Teilstückes der Parzelle 1094 / EZ.353 angesucht. Der Gemeindevorstand sprach sich einhellig dafür aus, die nötigen Schritte für eine positive Beantwortung des Ansuchens von Herrn Hubert Kanzian jun. in die Wege zu leiten.

- Antrag auf Erwerb von öffentlichem Gut – Andrea Wrede, Obervellach

Familie Wrede hat um den Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks 1526/1 angesucht. Es wird festgestellt, dass das fragliche Grundstück momentan unentbehrlich ist. Bei Umsetzung des AutARK-Projektes wird es um Abstände, Schattenflächen etc. gehen, da erscheint es sinnvoller, wenn die Gemeinde Eigentümerin des Grundstückes ist, um mögliche Probleme von vorneherein zu vermeiden. Das Ansuchen von Familie Wrede wurde nicht abgelehnt, aber auf unbestimmte Zeit zurückstellt.

- Förderansuchen FC Mölltal

Mit Schriftstück vom 05.12.2023 wurde den Mitgliedern des Gemeindevorstandes ein Antrag auf anteilige Übernahme der Kosten der Erhaltung der Sportanlage vom Obmann Klaus Illwitzer und Obmann-Stellvertreter Hannes Schachner übermittelt. Nach eingehender Beratung wird aufgrund der aktuell schwierigen finanziellen Lage der Antrag zurückgestellt und im Jänner/Februar 2024 nochmals behandelt.

- Pläne Neugestaltung Schießau

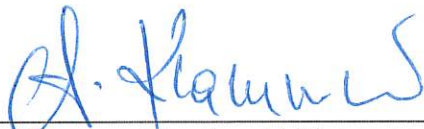
Es liegen Gestaltungspläne von Herrn DI Staats und Herrn Sagerschnig im Ausmaß von € 75.000,- vor. Eventuelle Synergien könnten sich mit dem Bau des Hochwasserschutzes ergeben.

- Schaden Unterhofer – Gratschacher Bach

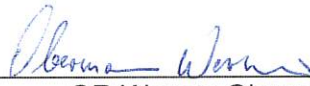
Beim öffentlichen Weg Unterhofer – Gratschacher Bach gibt es eine Rutschung. Eine Besichtigung durch den Baudienst wird erfolgen, damit eine Kostenschätzung für den Katastrophenfonds vorgelegt werden kann.

Der Tagesordnungspunkt 18 (Personal) wird in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt, worüber eine eigene Niederschrift aufgenommen wird.

Der Bürgermeister dankt für die Sitzungsteilnahme und schließt die Gemeinderatssitzung um 21:00 Uhr.



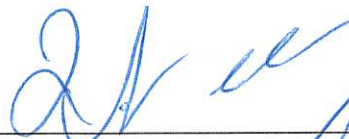
Bürgermeister Arnold Klammer



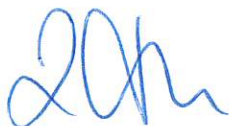
GR Werner Obermann



GR DI. Sebastian Culetto



Mag. Andreas Kleinwächter, Schriftführer



Ing. Mag. (FH) Christian Zirknitzer,
Amtsleiter